



Bremer Wahl-ABC

Wahlen am 10. Mai 2015 im Land Bremen:

Wahl der Bremischen Bürgerschaft
Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

Der Landeswahlleiter für Bremen / Statistisches Landesamt Bremen Herausgeber

Gestaltung, Satz und Druck Statistisches Landesamt Bremen

Bezug

Gedruckte Ausgabe:
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361-60 70
E-Mail: info@statistik.bremen.de
Kostenfreier Download der pdf-Datei unter:

www.wahlen.bremen.de

Erschienen im Apil 2015

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2015 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bremer Wahl-ABC

Wahlen am 10. Mai 2015 im Land Bremen:

Wahl der Bremischen Bürgerschaft
Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

Bremer Wahl - ABC

Wahlen am 10. Mai 2015 im Land Bremen:

Wahl der Bremischen Bürgerschaft Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

Wissenswertes zu den Wahlen am 10.Mai.2015 im Land Bremen 🕠 🗘 🗘	5
Wahl-ABC · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	9
ABGEORDNETE	9
AKTIVES WAHLRECHT	9
ANFECHTUNG DER WAHL	9
AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER $$\mbox{$	9
AUSLÄNDER * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	10
AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT	10
BEHINDERTE WÄHLERINNEN UND WÄHLER	10
BEIRÄTE	11
BETEILIGUNGSANZEIGE	12
BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG	12
BEWERBERINNEN UND BEWERBER	12
BRIEFWAHL	12
BÜRGERSCHAFT	13
EINZELBEWERBERINNEN UND EINZELBEWERBER	13
GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER WAHLEN 2015 < < < < < < < < < < <	14
HOCHRECHNUNGEN UND PROGNOSEN	14
KUMULIEREN	14
LANDESWAHLAUSSCHUSS	15
LANDESWAHLLEITER	15
LISTENSTIMMEN/LISTENWAHL	16
MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN	16
NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER ABGEORDNETER/STADTVERORDNETER	16
ORGANISATION DER WAHL	16
PANASCHIEREN · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	17
PARTEIEN	17
PASSIVES WAHLRECHT	18
PERSONENSTIMMEN/PERSONENWAHL	18
REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	18
SENAT	19
SITZVERTEILUNG	19
SPERRKLAUSEL · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	20
STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC	20
STADTBÜRGERSCHAFT BREMEN (((((((((((((((((((21
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN < < <	21
STADTWAHLAUSSCHUSS BREMERHAVEN CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC	21
STADTWAHLLEITER BREMERHAVEN CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC	22
STIMMABGABE	22

STIMMAUSZÄHLUNG/FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES
STIMMZETTEL
UNIONSBÜRGERINNEN UND UNIONSBÜRGER
UNVEREINBARKEIT · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN
WAHLÄMTER
WAHLANFECHTUNG · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
WÄHLBARKEIT
WAHLBENACHRICHTIGUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE
WAHLBEREICHSAUSSCHUSS < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLBEREICHSLEITER/WAHLBEREICHSLEITERIN < < < < < < < < < < < 27
WAHLBETEILIGUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WÄHLERBEEINFLUSSUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < 28
WAHLERGEBNIS
WÄHLERVEREINIGUNGEN < < < < < < < < < < < < < < < < < 28
WÄHLERVERZEICHNIS < < < < < < < < < < < < < < < < < 29
WAHLGEBIET
WAHLGRUNDSÄTZE < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLHANDLUNG
WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER
WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLKOSTEN
WAHLPERIODE < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLPFLICHT < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLPROPAGANDA CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC
WAHLPRÜFUNG
WAHLRECHT
WAHLSCHEIN
WAHLSTATISTIK
WAHLSYSTEM
WAHLTAG
WAHLVERGEHEN < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLVORSCHLÄGE < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
WAHLVORSTAND
WAHLZEIT
Tabellen und Abbildungen < < < < < < < < < < < < < < < < < < <

Wissenswertes zu den Wahlen am 10. Mai 2015 im Land Bremen

Wahl der Bremischen Bürgerschaft Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

1 Einführung

Die Freie Hansestadt Bremen ist mit einer Fläche von 420 km² und rund 657 000 Einwohnerinnen und Einwohnern das kleinste der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Der "Zwei-Städte-Staat" besteht aus den beiden Städten Bremen (548 000 Einwohner) und Bremerhaven (109 000 Einwohner).

Am 10. Mai 2015 findet im Land Bremen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (19. Wahlperiode) statt. Rund 491 000 deutsche Wahlberechtigte (Stadt Bremen 406 000 und Stadt Bremerhaven 85 000) entscheiden im "Zwei-Städte-Staat" über die Zusammensetzung des neuen Landesparlaments.

Außerdem finden am selben Tag Kommunalwahlen statt:

In der Stadt Bremerhaven werden die 48 Mitglieder der **Stadtverordnetenversammlung** (19. Wahlperiode) und im Gebiet der Stadt Bremen die 328 Beiratsmitglieder in den

22 Stadtteilbeiräten (7. Wahlperiode) neu gewählt. Die Wahlbezirke, Wahlräume und Urnenwahlvorstände sind bei der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl jeweils dieselben.

Zum fünften Mal seit 1999 können Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Kommunalwahlrecht ausüben. Die rund 22 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Wahlbereich Bremen sind sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Wahl des Beirats in ihrem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil wahlberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft, die nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt wird. Im Wahlbereich Bremerhaven handelt es sich dagegen bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft um eine reine Landtagswahl, d. h. dort geben nur deutsche Wahlberechtigte ihre Stimme ab. Bei der Kommunalwahl in der Stadt Bremerhaven sind zusätzlich rund 6 300 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wahlberechtigt.

Für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft erhalten die deutschen Wählerinnen und Wähler ein weißes Stimmzettelheft, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Wahlbereich Bremen erhalten ein grünes Stimmzettelheft. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für die Beirätewahl in der Stadt Bremen gibt es für die wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger jeweils ein gelbes Stimmzettelheft.

Bereits für die letzte Bürgerschaftswahl wurden grundlegende Neuerungen im bremischen Wahlrecht verankert:

Für alle Wahlen im Gebiet des Landes Bremen wurde das **aktive Wahlrecht für die 16- und 17-Jährigen** eingeführt (2007 durften 16- und 17-Jährige bereits an den Beiratswahlen teilnehmen, nicht aber an der Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven).

Seit der Bürgerschaftswahl 2011 finden die Bremer Wahlen nach einem Mehrstimmenwahlsystem statt. Jeder Wahlberechtigte kann bei der Landtagswahl bzw. bei der Kommunalwahl jeweils bis zu fünf Stimmen vergeben und diese beliebig auf Parteien/Wählervereinigungen und/oder Personen verteilen. Zudem können Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber bei den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Beiräte antreten.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die Bremische Landeswahlordnung im November 2014 erneut geändert. Um die Teilnahme an den Wahlen für alle Wahlberechtigten zu vereinfachen, werden wichtige Wahlunterlagen in Leichter Sprache verfasst und auf dem Stimmzettel werden die Logos von Parteien und Wählervereinigungen mit abgebildet.

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Wahlen am 10. Mai 2015 (Landtags- und Kommunalwahl) übersichtlich erläutert. Es werden die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge beantwortet.

Das Statistische Landesamt Bremen wird zu den Wahlen am 10. Mai 2015 laufend Informationen sowie aktuelle Hochrechnungen in der Wahlnacht unter der Internetadresse www.wahlen.bremen.de bereitstellen und kooperiert bei der Online-Berichterstattung wiederum mit Radio Bremen. Hintergründe, Zusammenhänge und Einschätzungen zur Wahl finden Sie auf den Wahlseiten von Radio Bremen im Internet unter www.radiobremen.de

Weitere Informationen gibt es in der Landeszentrale für politische Bildung: Osterdeich 6, 28203 Bremen, Telefon: (0421) 361 - 2922 sowie in der Außenstelle: Schifferstr. 48, 27568 Bremerhaven, Telefon:

(0471) 941 41 97.

Wichtige Adressen und Anlaufstellen

Landeswahlleiter: Jürgen Wayand, Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen

Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen: Regierungsdirektorin Carola Janssen

Geschäftsstelle der Wahlleiter Der Landeswahlleiter Die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen

beim Statistischen Landesamt Bremen An der Weide 14-16 28195 Bremen

Telefon: (04 21) 361 - 41 59 Telefax: (04 21) 361 - 22 78

E-Mail: <u>landeswahlleiter@statistik.bremen.de</u>
E-Mail: wahlbereichsleiter@statistik.bremen.de

2.1 Wahlämter

Statistisches Landesamt Bremen

- Wahlamt -

An der Weide 14-16 28195 Bremen

Telefon: (04 21) 361 - 88 888 Telefax: (04 21) 361 - 22 78

E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

- > Montag bis Freitag: 09:00 16:00 Uhr
- > Donnerstag 09:00 18:00 Uhr
- Samstag, 18. April, 25. April, 2. Mai und9. Mai 2014: 09:00 13:00 Uhr
- > Wahltag, 10. Mai 2015: 08:00 18:00 Uhr

Ausgabe von Briefwahlunterlagen zu den oben angegebenen Öffnungszeiten bis zum 8. Mai 2015.

Wahlberechtigte aus den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal können in Bremen-Nord im BürgerServiceCenter-Nord, Gerhard Rohlfs Straße 62, 28757 Bremen, Briefwahlunterlagen beantragen und dort sofort wählen.

Die Briefwahlausgabe des Statistischen Landesamtes Bremen - Wahlamt - ist dort ab Montag, 13. April, montags von 9:00 bis 17:00 und donnerstags von 09:00 bis 17:30 Uhr geöffnet. Letzter Termin zur Ausgabe der Briefwahlunterlagen in Bremen-Nord ist der 7. Mai 2015.

Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt

- Statistik und Wahlen -

Hinrich-Schmalfeldt-Straße Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

Telefon: (04 71) 590 21 13 Telefax: (04 71) 590 26 54

E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

Internet: www.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:

> Montag:

08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Dienstag bis Freitag:

08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

- > Samstag, 9. Mai 2015: 09:00 13:00 Uhr
- > Wahltag, 10. Mai 2015: 08:00 18:00 Uhr

Außerdem ist die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ab dem 7. April 2015 bis zum 8. Mai 2015 im Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré) möglich.

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag
 10:00 13:00 Uhr und 14:00 18:00 Uhr
- > Sa. 10:00 14:00 Uhr

Wahl-ABC

ABGEORDNETE

Abgeordnete sind von Wahlberechtigten in ein Parlament gewählte Personen. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

- → BEIRÄTE
- → BÜRGERSCHAFT
- → STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

Wahlberechtigt zur Wahl der Bürgerschaft (Landtag) sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag (10. Mai 2015)

- 1) das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 10. Mai 1999),
- 2) seit mindestens 3 Monaten, also spätestens seit dem 10. Februar 2015, im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- 3) nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können seit 1999 auch Staatsangehörige der übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft (Kommunalwahl).

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Kommunalwahl) sind alle Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt zu den Beiratswahlen im Gebiet der Stadt Bremen (Kommunalwahl) sind alle Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 43, 49 BremWahlG; § 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

- → AUSLÄNDER
- → AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- → PASSIVES WAHLRECHT
- → UNIONSBÜRGERINNEN UND UNIONSBÜRGER

ANFECHTUNG DER WAHL

→ WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER

Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag und ihre Reihenfolge müssen in geheimer Abstimmung von den für die Stadt Bremen oder die Stadt Bremerhaven räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder Wählervereinigungen für die Wahlbereiche gewählt werden. Sie können auch in einer für beide

Wahlbereiche gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Im Wahlvorschlag zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen können auch zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aufgestellt werden. Ihre Kandidatur gilt nur für die Stadtbürgerschaft. In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.

Bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und die Beiratswahlen im Gebiet der Stadt Bremen gibt es zwischen Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern keine Unterschiede.

Nur für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Wahl der Beiräte können auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kandidieren, d. h. Wahlvorschläge einreichen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 17 - 19 BremWahlG; § 28 BremLWO

- → PASSIVES WAHLRECHT
- → WAHLVORSCHLÄGE

AUSLÄNDER

Nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Die Ausübung von Staatsgewalt obliegt dem Staatsvolk, d. h. es ist nur das deutsche Volk gemeint. Dementsprechend ist das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden. Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene grundsätzlich weder wahlberechtigt noch wählbar. Eine Ausnahme davon ist das Kommunalwahlrecht der Staatsangehörigen aus den übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es wurde in Umsetzung von EU-Recht durch eine Änderung von Artikel 28 Grundgesetz (GG) eingeführt. Eine Ausweitung des Wahlrechts für die Bürgerschaft (Landtag) auf Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und des kommunalen Wahlrechts auf alle im Land Bremen lebenden Ausländer wurde vom Staatsgerichtshof Bremen in seinem Urteil vom 31. Januar 2014 zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Artikel 20, Artikel 28 GG

→ UNIONSBÜRGERINNEN UND UNIONSBÜRGER

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 BremWahlG; §§ 1896 Abs. 4 und 1905 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

→ AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlbereich prüft die Wahlbereichsleiterin oder der Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Die Wahlbereichsausschüsse und der Landeswahlausschuss, die das endgültige Wahlergebnis feststellen, sind dabei berechtigt, die Ergebnisse der niedrigeren Wahlorgane ggf. zu korrigieren.

Rechtsgrundlagen:

§ 30 BremWahlG; §§ 60, 60a, 61 BremLWO

BEHINDERTE WÄHLERINNEN UND WÄHLER

Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson kann frei bestimmt werden, sie kann auch Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein. Sie ist zur Ge-

heimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines oder einer anderen erlangt hat. Ihre Hilfestellung beinhaltet nur die Erfüllung des erklärten Willens der/des Wahlberechtigten. Die Hilfsperson soll mindestens 16 Jahre alt sein.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e. V. erhalten diese über die Geschäftsstelle des Vereins in der Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Telefon: 0421-24 40 16 10, E-Mail: info@bsvb.org. Nichtmitglieder können die Schablone bei den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven erhalten.

Des Weiteren gibt es für Menschen mit Behinderungen Informationen zu den Wahlen im Land Bremen beim Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen (Telefon: (0421) 361-18181 und im Internet: www.behindertenbeauftragter.bremen.de)

Darüber hinaus sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das betreffende Wahllokal einen rollstuhlgerechten Zugang hat. Bei den Wahlen 2015 haben voraussichtlich 96 Prozent der Wahlräume in der Stadt Bremen und 89 Prozent der Wahlräume in der Stadt Bremerhaven einen rollstuhlgerechten Zugang.

Zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll der Zugang zu Wahlen vereinfacht werden. Bei den Wahlen 2015 werden zum ersten Mal wichtige Wahlunterlagen wie die Wahlbenachrichtigung, das Merkblatt zur Briefwahl und die Wahlbekanntmachung in Leichter Sprache verfasst. Auf dem Stimmzettel wird, sofern eines eingereicht wurde und es den rechtlichen Anforderungen entspricht, für die Parteien und

Wählervereinigungen ein Logo eingefügt. Die notwendigen Änderungen der Bremischen Landeswahlordnung wurden im November 2014 verabschiedet.

Rechtsgrundlagen: §§ 13, 14, 28, 36 und 45 BremLWO

BEIRÄTE

→ SIEHE TABELLE 1, 2 UND 3

Um die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in örtlichen Angelegenheiten ihres Stadt- bzw. Ortsteils zu verbessern und damit die bürgernahe Verwaltung zu stärken, wurden 1946 in der Stadt Bremen Ortsämter als Außenstellen der Stadtverwaltung sowie Beiräte eingerichtet. Seit 1971 ist das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen in 17 Ortsämter und 22 Beiräte eingeteilt. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung, die durch Ortsgesetz geregelt wird. Eine Ausnahme bildet der Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven, der keinem Beirat zugeordnet ist.

Die Beiräte verfügen über umfangreiche Anhörungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsrechte in allen Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind. Gestärkt wurden sie durch die Novelle des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Jahr 2010, das die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Beiräte präzisiert und erweitert hat. Schwerpunkte der Beiratsarbeit sind Information, Planung und Koordinierung sowie Bürger- und Jugendbeteiligung.

Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich.

Gewählt werden die Mitglieder der Beiräte seit 1991 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode und am Tage der Wahl der Bürgerschaft.

Seit 1999 besitzen unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen auch Personen aus den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht zum Beirat. Seit 2007 können auch bereits 16- und 17-Jährige die Beiräte mit wählen.

Wie bei den Bürgerschaftswahlen gilt auch bei den Beirätewahlen 2015 zum zweiten Mal das neue Fünf-Stimmen-Wahlrecht. Ebenfalls seit 2011 können auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kandidieren.

Eine weitere Änderung aus dem Jahr 2010 betrifft das Verfahren zur Berechnung der Zahl der Mitglieder eines Beirates. Sie liegt zwischen 7 und 19 und richtet sich nun nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsbereiches. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Am 10. Mai 2015 werden insgesamt 328 Beiratsmitglieder in den 22 Beiratsbereichen gewählt. Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 48-53 BremWahlG; §§ 78-89a BremLWO; Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

- → SITZVERTEILUNG
- → WAHLGEBIET
- \rightarrow WAHLPERIODE

BETEILIGUNGSANZEIGE

- → LANDESWAHLAUSSCHUSS
- → WAHLVORSCHLÄGE

BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG

Bis zu den Landtags- und Kommunalwahlen 1991 erfolgte die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Von 1995 bis 1999 wurde dieses durch das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/ NIEMEYER ersetzt.

Im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder von 100 auf 83 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 das neue Zuteilungsverfahren nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS eingeführt, das erstmals bei der Landtags- und Kommunalwahl 2003 angewendet wurde. Es gilt auch bei der Bun-

destagswahl und wurde dort im Jahr 2009 erstmalig angewandt.

Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

Rechtsgrundlagen: § 7 BremWahlG

→ SITZVERTEILUNG

BEWERBERINNEN UND BEWERBER

- → AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN
- \rightarrow WAHLVORSCHLÄGE

BRIEFWAHL

Briefwahlantrag online unter www.wahlen.bremen.de

Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich (Identitätsausweis mitbringen) oder schriftlich (auch Telegramm, Fax und E-Mail), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht nötig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/ sie dazu berechtigt ist. Nur dann dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere Person ausgehändigt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhalten. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Antragsfrist endet am 8. Mai 2015 um 18:00 Uhr. In besonderen Fällen, wie z. B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein, daher ist eine möglichst frühzeitige Abgabe bei der Post geboten. Nach der Briefkastenleerung am Samstag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Die Wählerin oder der Wähler trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Der Wahlbrief kann auch direkt beim zuständigen Wahlamt abgegeben oder eingeworfen werden.

Die Unterlagen können auch persönlich beim Wahlamt beantragt, direkt vor Ort ausgefüllt und wieder abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen: § 29 BremWahlG; §§ 19 bis 22 und 50 BremLWO

→ WAHLSCHEIN

BÜRGERSCHAFT

→ SIEHE TABELLE 4, 6, 9

Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bestand bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode (1999 - 2003) aus 100 Mitgliedern. Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) wurde die Verkleinerung des Parlaments beschlossen. Seit der 16. Wahlperiode besteht die Bürgerschaft (Landtag) nur noch aus 83 Mitgliedern. In der 16. Wahlperiode (2003 - 2007) kamen 67 Abgeordnete aus dem Wahlbereich Bremen (statt vorher 80) und 16 aus dem Wahlbereich Bremerhaven (statt vorher 20). Aufgrund der im Gegensatz zur Stadt Bremen rückläufigen Bevölkerungszahl in der Stadt Bremerhaven sind seit der 17. Wahlperiode (2007 - 2011) im Wahlbereich

Bremen 68 und im Wahlbereich Bremerhaven nur noch 15 Abgeordnete zu wählen.

Von 1947 bis 1999 bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugleich die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Seit der 15. Legislaturperiode (seit 1999) kann es aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, das ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, dazu kommen, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft bzw. nur dem Landtag angehören. Entsprechende Abweichungen traten erstmals in der 16. Wahlperiode auf. In der aktuellen 18. Bürgerschaft sind die Mitglieder der Stadtbürgerschaft bisher identisch mit den Mitgliedern der Bürgerschaft (Landtag) aus dem Wahlbereich Bremen.

Rechtsgrundlagen:

Art. 75 BremVerf; § 5 BremWahlG;

- \rightarrow SITZVERTEILUNG
- → STADTBÜRGERSCHAFT
- → WAHLBEREICHE
- → WAHLPERIODE

EINZELBEWERBERINNEN UND EINZELBEWERBER

Im Gegensatz zu Bewerberinnen und Bewerbern, die als Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen gewählt werden können, gibt es bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und den Beirätewahlen in Bremen auch die Möglichkeit, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber als eigenständige Wahlvorschläge zu wählen. Auch diese müssen ihre Teilnahme an der Wahl anzeigen und die vorgeschriebene Zahl an Unterstützungsunterschriften sammeln, es sei denn, dass die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags bereits seit der letzten Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Wahl der Beiräte ununterbrochen in Stadtverordnetenversammlung oder Beirat vertreten ist.

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven kandidiert 2015 ein Einzelbewerber. Bei den Beirätewahlen in Bremen kandidieren 2015 fünf Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber.

Rechtsgrundlagen: §§ 45 (4), 51 (4)

→ WAHLVORSCHLÄGE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER WAHLEN 2015

Für die Bürgerschaftswahl im Land Bremen und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf) vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 480)
- Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 4. März 2014 (Brem.GBl. S. 176)
- Bremische Landeswahlordnung (BremLWO)
 vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung vom 15. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 9)
- Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft der 18. Wahlperiode vom 4. August 2014 (Brem.ABI. 14, 162)
- Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vom 13. Oktober 1971 (Brem. GBI. S. 243), zuletzt geändert durch Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 19. Dezember 2013 (Brem.GBI. 2014 S. 222)
- Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBI. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes zur Änderung der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 23. April 2013 (Brem.GBI. S. 115)

HOCHRECHNUNGEN UND PROGNOSEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (z. B. Forschungsgruppe Wahlen e. V. mit Sitz in Mannheim für das ZDF und infratest dimap mit Sitz in Berlin für die ARD) insbesondere den Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitig Aussagen über den voraussichtlichen Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognosen um 18:00 Uhr). Diese werden nach Schließung der Wahllokale in Form von Hochrechnungen fortgeschrieben, in die (Zwischen-)Ergebnisse der Auszählung aus einzelnen Wahlbezirken einfließen. Aufgrund des neuen Fünf-Stimmen-Wahlrechts wird die erste Hochrechnung auch in diesem Jahr später als gewohnt vorliegen.

Neben den Instituten wird auch das Statistische Landesamt Bremen eigene Hochrechnungen veröffentlichen. Grundlage hierfür sind die Zwischenstände der Stimmauszählung in den einzelnen Wahlbezirken. Am Wahlabend werden durch die Auszählwahlvorstände im Wahlbereich Bremen 70 repräsentative Wahlbezirke ausgezählt, die Auszählung der übrigen Bezirke folgt an den nächsten Tagen. Im Wahlbereich Bremerhaven werden alle Wahlbezirke in der Wahlnacht ausgezählt. Die Zwischenstände der Auszählung sind aufgrund der Eingabe der erfassten Stimmen am PC laufend abrufbar - auch bevor die Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk abgeschlossen ist. Die erste Hochrechnung wird voraussichtlich gegen 21.30 Uhr veröffentlicht und im Laufe des Abends weiter präzisiert.

Die Hochrechnungen zur Sitzverteilung am Wahlabend beziehen sich auf die Wahlvorschläge der Parteien/Wählervereinigungen als Ganzes.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

KUMULIEREN

"Kumulieren" oder "Häufeln" bedeutet, dass die Wählerin oder der Wähler mehrere Stimmen für eine Person oder für eine Liste abgibt.

Rechtsgrundlagen: § 6 BremWahlG

- \rightarrow LISTENSTIMMEN
- → PANASCHIEREN
- → PERSONENSTIMMEN
- → STIMMABGABE

LANDESWAHLAUSSCHUSS

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzern. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die eingereichten Beteiligungsanzeigen: Der Landeswahlausschuss trat am 11. Februar 2015 (vor dem 79. Tag) zu seiner 1. Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen.
 - a) welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren (als Partei: CDU, CSU, SPD, GRÜNE, DIE LINKE sowie als Wählervereinigung: BIW) bzw. ob andere Parteien und Wählervereinigungen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen nur in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (als Partei: FDP, PIRATEN, NPD, RRP) oder nur in Beiräten (als Partei: FDP, NPD, PIRATEN und als Wählervereinigung: B+B) vertreten waren.
 - b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bürgerschaftswahl beim Landeswahlleiter bis spätestens 2. Februar 2015 (97. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, schriftlich angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind. Bis zu diesem Stichtag haben 11 weitere Parteien und Wählervereinigungen eine Beteiligungsanzeige eingereicht. Eine weitere Partei hat ihre Teilnahme an der Wahl verspätet angezeigt. Außerdem hat für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven ein Einzelbewerber seine Teilnahme angezeigt und für die Wahl der Beiräte in der Stadt Bremen haben sieben Einzelbewerberin-

nen und Einzelbewerber ihre Teilnahme angezeigt. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Diese Vereinigungen müssen für von ihnen eingereichte Wahlvorschläge jeweils eine bestimmte Zahl an Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes sammeln.

- 2) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Wahlbereichsausschüsse Bremen und Bremerhaven bzw. des Stadtwahlausschusses Bremerhaven (Sitzung des Landeswahlausschuss als Beschwerdeinstanz am 18. März 2015).
- 3) Feststellung der für die einzelnen Wahlvorschläge bei der Bürgerschaftswahl im Land Bremen und für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind (Sitzung des Landeswahlausschusses am 27. Mai 2015).

Rechtsgrundlagen: §§ 10, 11, 16, 23, 30 BremWahlG; §§ 4, 27, 31, 61 BremLWO

- → ORGANISATION DER WAHL
- → WAHLVORSCHLÄGE

LANDESWAHLLEITER

Zu den Aufgaben des Landeswahlleiters gehören u. a. die Bildung des Landeswahlausschusses sowie dessen Vorsitz, die Entgegennahme und Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen, die Bekanntmachung der entsprechenden Feststellungen des Landeswahlausschusses, die Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Land, die Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss, die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, die Benachrichtigung der in die Bürgerschaft gewählten Bewerberinnen und Bewerber und Feststellung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern. Dazu kommen weitere Aufgaben wie z. B. die Zulassung der Auszählsoftware und die Anordnung der mit der Auszählung zusammenhängenden Verfahrensanweisungen.

Der Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter werden vom Senat auf unbestimmte Zeit ernannt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11, 16, 30, 36 BremWahlG; §§ 3, 4, 27, 31, 61, 62, 66 BremLWO

→ WICHTIGE ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

LISTENSTIMMEN/LISTENWAHL

Alle Wahlberechtigten haben je fünf Stimmen, die beliebig für Parteien/Wählervereinigungen und/oder für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber abgeben werden können. Werden Stimmen für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung in seiner Gesamtheit abgegeben, spricht man von "Listenwahl" bzw. "Listenstimmen".

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7 BremWahlG; §§ 54, 60, 61 BremLWO

- → KUMULIEREN
- → PANASCHIEREN
- \rightarrow PERSONENSTIMMEN
- \rightarrow SITZVERTEILUNG
- → STIMMABGABE
- \rightarrow STIMMZETTEL

MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister als seinem Vertreter und weiteren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Zum Mitglied des Magistrats kann gewählt werden, wer zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist. Mitglieder des Magistrats dürfen nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38-40 Verfassung der Stadt Bremerhaven

NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER ABGEORDNETER/STADTVERORDNETER

Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter ausscheidet, rückt eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber aus dem Wahlvorschlag nach, aufgrund dessen die ausgeschiedene Person gewählt war.

Welche Bewerberin oder welcher Bewerber zum Zug kommt, wird durch eine Neuberechnung der Mandate der betroffenen Partei/ Wählervereinigung ermittelt.

Wurde die ausgeschiedene Person über die Liste gewählt, rückt nach, wer den obersten noch nicht über die Listenstimmen berücksichtigten Platz auf der Liste innehat. Hatte die nachrückende Bewerberin bzw. der Bewerber bereits über die Personenstimmen ein Mandat erhalten, tritt ein Wechsel vom Personenmandat zum Listenmandat ein. Es rückt dann die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Zahl von Personenstimmen nach.

Wenn eine mit Personenstimmen gewählte Kandidatin oder ein mit Personenstimmen gewählter Kandidat ausscheidet, rückt die Person nach, die von den noch nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Personenstimmen erhalten hat.

Zuständig für die Feststellung der Listennachfolge ist:

- > für die Bremische Bürgerschaft der Landeswahlleiter
- für die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven der Stadtwahlleiter,
- für die 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen.

Rechtsgrundlagen: §§ 36, 36a, 36b BremWahlG; § 66 BremLWO

→ SITZVERTEILUNG

ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bürgerschaftswahlen seit 1947 in zwei **Wahlbereiche** eingeteilt:

Wahlbereich Bremen

= Stadtgemeinde Bremen

Wahlbereich Bremerhaven

= Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Die Stadt Bremen ist in 352 und die Stadt Bremerhaven in 74 allgemeine **Urnenwahlbezir-ke** eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 111 **Briefwahlbezirke** in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Die Durchführung der Wahl obliegt den Wahlorganen und den Wahlämtern. Sie organisieren die Abläufe und stellen sicher, dass alles ordnungsgemäß verläuft. Wahlorgane sind die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Wahlbereichsleiterin und Wahlbereichsleiter, Stadtwahlleiter) und die Wahlausschüsse (Landeswahlausschuss, Wahlbereichsausschüsse, Stadtwahlausschuss) sowie die Wahlvorsteher/-innen und Wahlvorstände. Letztere und deren sonstige Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein Urnenwahlvorstand berufen.

Jeder Urnenwahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteher/-in, sein/e Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in sowie weitere Beisitzer/-innen) zusammen. Er entscheidet über alle bei der Wahlhandlung sich ergebenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen können vom Wahlbereichsausschuss geprüft und geändert werden.

In der Stadt Bremen werden die 347 Urnenwahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken grundsätzlich mit sechs Personen besetzt. In der Stadt Bremerhaven werden die 74 Urnenwahlvorstände ebenfalls mit sechs Personen besetzt.

Das jeweilige Ergebnis eines Wahlbezirks wird vom Auszählwahlvorstand in einem zentralen Auszählzentrum ermittelt. Seine Entscheidungen können vom Wahlbereichsausschuss geprüft und geändert werden. Auch die Zulassung der Wahlbriefe von den Briefwahlvorständen wird im zentralen Auszählzentrum durchgeführt. Das Auszählzentrum für die Stadt Bremen wird 2015 wieder im ehemali-

gen Postamt 5 eingerichtet und in der Stadt Bremerhaven wird das Auszählzentrum wie auch 2015 im Lloyd-Gymnasium Bremerhaven, Haus Grazer Straße, untergebracht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 - 13, 30 BremWahlG; §§ 1, 3 - 8 BremLWO

- → LANDESWAHLAUSSCHUSS
- \rightarrow STADTWAHLAUSSCHUSS
- → WAHLVORSTAND
- → WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER

PANASCHIEREN

Panaschieren ("Mischen") bedeutet, dass die Wählerin oder der Wähler die fünf Stimmen auf unterschiedliche Listen bzw. Personen verteilt.

Rechtsgrundlagen: § 6 BremWahlG

- → KUMULIEREN
- \rightarrow LISTENSTIMMEN
- \rightarrow PERSONENSTIMMEN
- → STIMMABGABE

PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Nach dem Parteiengesetz sind Parteien Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bun-

destag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Bei der Bürgerschaftswahl können ausschließlich Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Sofern sie noch nicht im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, muss ihre Parteieigenschaft oder die Eigenschaft als Wählervereinigung zuvor aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens (Beteiligungsanzeige) vom Landeswahlausschuss festgestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

Art. 21 Grundgesetz (GG); §§ 2, 6 Parteiengesetz (PartG); §16 BremWahlG

- → STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG
- → WÄHLERVEREINIGUNGEN
- → WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt zu werden.

Wählbar sind alle Personen, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind (das aktive Wahlrecht besitzen) und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 10. Mai 1997), und zwar

- zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag):
 Deutsche; Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ausschließlich zur Stadtbürgerschaft
- > zu den Beiräten: Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven: Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Ausgenommen sind Personen, die aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4, 43 und 49 BremWahlG, § 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

- → AKTIVES WAHLRECHT
- → AUFSTELLUNG DER BEWERBER
- → AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- → WAHLVORSCHLÄGE

PERSONENSTIMMEN/PERSONENWAHL

Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen, die beliebig für Parteien/Wählervereinigungen und/oder für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber abgeben werden können. Werden Stimmen für Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben, spricht man von "Personenwahl" bzw. "Personenstimmen".

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7 BremWahlG; §§ 54, 60, 61 BremLWO

- → KUMULIEREN
- → LISTENSTIMMEN
- \rightarrow Panaschieren
- \rightarrow SITZVERTEILUNG
- → STIMMABGABE
- \rightarrow STIMMZETTEL

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht auswerten zu können, werden bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) nach den Vorgaben der Bremischen Landeswahlordnung in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben.

Für die Stimmabgabe werden jeweils 6 Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils 12 Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlge-

heimnis gewahrt ist. Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler aufweisen.

Im Wahlstatistikgesetz werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungsund Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse festgelegt. Bei der Landtagswahl hat sich das Statistische Landesamt weitgehend daran zu orientieren. Der Landeswahlleiter trifft Anordnungen über die weitere Ausgestaltung. Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik im Land Bremen werden vom Statistischen Landesamt ausgewertet. Die Stichprobenwahlbezirke sind am Wahltag durch Aushänge (Bekanntmachung der Wahlbereichsleiter) besonders gekennzeichnet. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Für die Kommunalwahlen gibt es keine repräsentative Wahlstatistik.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 – 8 Wahlstatistikgesetz (WStatG); § 57 BremWahlG; § 99 BremLWO

→ WAHLERGEBNIS

SENAT

Der Senat ist die Landesregierung des Landes Bremen und gleichzeitig gesetzliches Organ der Stadtgemeinde Bremen.

Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats (gleichbedeutend mit dem Ministerpräsidenten in Flächenländern) in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Präsident des Senats (Regierungschef) und ein weiteres vom Senat zu wählendes Mitglied sind Bürgermeister.

Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Die Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig. Im Senat herrscht das Kollegialprinzip. Der Präsident führt den Vorsitz, er hat jedoch keine Richtlinienkompetenz für die Politik des Senats.

Der Senat wird in Angelegenheiten des Landes von der Bürgerschaft, in Angelegenheiten der Stadt von der Stadtbürgerschaft kontrolliert. Das Vertrauen kann ihm oder einzelnen Senatsmitgliedern aber nur von der Bürgerschaft (Landtag) entzogen werden. Senatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein.

Rechtsgrundlagen: Artikel 107, 108, 115 und 120 BremVerf

SITZVERTEILUNG

 \rightarrow SIEHE TABELLE 3, 4, 9

Zunächst wird für jeden Wahlbereich festgestellt, welche Parteien und Wählervereinigungen an der Sitzverteilung teilnehmen. Berücksichtigt werden nur Wahlvorschläge, die mindestens fünf Prozent der im jeweiligen Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben (Fünf-Prozent-Sperrklausel).

Sodann wird unter Anwendung des Verfahrens nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS errechnet, wie sich im Wahlbereich Bremen die 68 und im Wahlbereich Bremerhaven die 15 Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind sowohl die für die Gesamtliste abgegebenen Stimmen (Listenstimmen) als auch die für die einzelnen Bewerber im jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Personenstimmen.

Bei der Ermittlung der personellen Zusammensetzung wird für jeden Wahlvorschlag festgestellt, wie hoch der Anteil der Listenstimmen im Vergleich zum Anteil der Personenstimmen ist. Davon ist abhängig, wie viele Mandate im ersten Schritt nach der Listenreihenfolge vergeben werden. Im nächsten Schritt werden die restlichen auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die die meisten Personenstimmen erhalten haben und die nicht bereits über die Liste gewählt wurden.

Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die ge-

setzliche Mitgliederzahl der Bürgerschaft verringert sich entsprechend.

Von 1947 bis 1999 (einschließlich 14. Legislaturperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Seit der 15. Legislaturperiode (1999 - 2003) kann es aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, das ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, dazu kommen, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft bzw. nur dem Landtag angehören. Das war sowohl in der 16. als auch in der 17. Legislaturperiode der Fall. In der aktuellen 18. Legislaturperiode dagegen waren die Abgeordneten der Stadtbürgerschaft bisher identisch mit den im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag).

Für die Wahl der 48 Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. der 328 Beiratsmitglieder in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen wird die Sitzverteilung ebenfalls nach dem oben genannten Verfahren berechnet. Anders als bei der Wahl zur Bürgerschaft gilt die Fünf-Prozent-Sperrklausel hier allerdings nicht.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 7 BremWahlG; §§ 60, 60a, 61 BremLWO

- → BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG
- → SPERRKLAUSEL
- → WAHLSYSTEM

SPERRKLAUSEL

Bei der Verteilung der Sitze in der Bürgerschaft werden nur Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im jeweiligen Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wird getrennt für Bremen und Bremerhaven angewendet. Dadurch wird verhindert, dass z. B. das Wahlergebnis in Bremerhaven die

Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen beeinflussen kann. Hat eine Partei nur in einem Wahlbereich die Fünf-Prozent-Sperrklausel erreicht, im anderen jedoch nicht, nimmt sie also nur in dem einen Wahlbereich an der Sitzverteilung teil.

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und bei den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen keine Sperrklausel.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 (7), 42 (3) 48 (3) BremWahlG

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Die Parteien erhalten vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt zurzeit 154 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Diese Obergrenze erhöht sich seit 2013 jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben in dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jeden Jahres, die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

- 1) 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
- 2) 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahloder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig er-

langte Spende) erhalten haben. Dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1) und 2) für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Im Falle des neuen Fünfstimmenwahlrechts in Bremen werden die obigen Summen nicht pro Stimme berechnet, sondern die Zahl der für eine Partei angegebenen gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der durchschnittlichen Stimmen pro gültigem Stimmzettel dividiert (2011 waren dies 4,94).

Anspruch auf staatliche Mittel haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl mindestens 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen oder nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 Prozent der in einem Wahloder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Wählervereinigungen, die bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) mindestens 1,0 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhielten bis 2007 auf Antrag für jede auf ihre Liste entfallende gültige Stimme 2 Euro. Nach der Einführung des neuen 5-Stimmen-Wahlrechts zur Bürgerschaftswahl 2011 ist eine entsprechende Anpassung (wie bei Parteien) auch für Wählervereinigungen notwendig.

Für die Beteiligung an Kommunalwahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Beirätewahlen in der Stadt Bremen) gibt es keine staatliche Finanzierung.

Rechtsgrundlagen: §§ 18 ff. PartG; §§ 1-5 Wählervereinigungs-Finanzierungsgesetz

STADTBÜRGERSCHAFT BREMEN

→ SIEHE TABELLE 4, 9

Die Stadtbürgerschaft, das "Kommunalparlament" der Stadt Bremen, wird nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt. Die deutschen Wähler/-innen im Wahlbereich Bremen wählen auf einem Stimmzettel gleichzeitig mit dem Landtag die Stadtbürgerschaft. Zu dem daraus entstehenden Wahlergebnis werden die Stimmen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gezählt und so die Stadtbürgerschaft gebildet.

Rechtsgrundlagen: § 5 (3) BremWahlG

→ BÜRGERSCHAFT

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

→ SIEHE TABELLE 5, 9

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven besteht aus 48 Stadtverordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Verfassung für die Stadt Bremerhaven; §§ 5, 42 BremWahlG

STADTWAHLAUSSCHUSS BREMERHAVEN

Für die Kommunalwahl wird in Bremerhaven ein Stadtwahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem zuständigen Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er hat das Recht, Feststellungen der Wahlvorstände zu prüfen und zu berichtigen.

Der Stadtwahlausschuss trat am 13. März 2015 (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlichen Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden. Am 22. Mai 2015 stellt er das endgültige Ergebnis der Kommunalwahl für die Stadt Bremerhaven fest.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10,11, 12, 23, 30, 42 (3) BremWahlG; §§ 4, 5, 30, 60, 67 BremLWO

STADTWAHLLEITER BREMERHAVEN

Der Stadtwahlleiter ist zuständig für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für Volksbegehren und Volksentscheide in der Stadt Bremerhaven. Zu seinen Aufgaben bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung gehören u. a.:

- Bildung und Leitung des Stadtwahlausschusses,
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- > Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses,
- Vorbereitung der dem Stadtwahlausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Stadtverordnetenversammlung,
- Feststellung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern bei der Stadtverordnetenversammlung.

Das Amt des Stadtwahlleiters wird in Personalunion durch den Wahlbereichsleiter Bremerhaven ausgeübt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10,11, 22, 30, 42 BremWahlG; §§ 3, 4, 5, 29, 30, 60, 62, 67, 68 BremLWO

→ WICHTIGE ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

STIMMABGABE

Die Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl (Bürgerschaftswahl bzw. Kommunalwahl) fünf Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler macht seine Wahlentscheidung durch Kreuze auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Die fünf Stimmen können beliebig für die Wahlvorschläge in ihrer

Gesamtheit (Listenwahl) und/oder die in ihnen benannten Bewerberinnen und Bewerber (Personenwahl) abgegeben werden.

Beispiele:

- Alle fünf Stimmen können für die Gesamtliste einer Partei oder Wählervereinigung abgegeben werden.
- > Alle fünf Stimmen können für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben werden.
- Die Stimmen können auf Bewerber/-innen verschiedener Wahlvorschläge aufgeteilt werden, beispielsweise zwei Stimmen für Bewerber X, Partei A; zwei Stimmen für Bewerberin Y, Partei B; eine Stimme für Bewerber Z, Wählervereinigung C.
- Die fünf Stimmen können innerhalb eines Wahlvorschlages verteilt werden, beispielsweise zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei A; zwei Stimmen für Bewerberin S, Partei A; eine Stimme für Bewerber T, Partei A.
- Die Stimmen können auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden, beispielsweise drei Stimmen für die Gesamtliste der Partei A und zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei B
- Die fünf Stimmen können auf mehrere Listen/Personen verteilt werden, beispielsweise:
 zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei
 D und drei Stimmen für Bewerber X, Partei A.

Jegliche Aufteilung der fünf Stimmen ist möglich. Werden mehrere Stimmen für eine Person bzw. eine Liste vergeben, wird dies auch "kumulieren" genannt. "Panaschieren" bedeutet dagegen, dass die fünf Stimmen auf unterschiedliche Listen bzw. Personen verteilt werden. Werden mehr als fünf Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig (außerdem auch bei Zusätzen, Vorbehalten oder fehlender Kennzeichnung). Wenn weniger als fünf Stimmen vergeben werden (mindestens aber eine Stimme), ist der Stimmzettel gültig, die Stimmenanzahl wird jedoch nicht ausgeschöpft.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimmen in der Regel durch **Urnenwahl** in seinem Wahlbezirk ab, es kann aber auch per **Briefwahl** gewählt werden. Die Wählerin oder der Wähler muss sich auf Nachfrage bei der Stimmabgabe im Wahllokal ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden, ist jedoch nicht zwingend nötig. Für die Stimmab-

gabe muss ein amtlicher Stimmzettel (Stimmzettelheft) verwendet werden. Stimmzettelumschläge gibt es nur noch bei der Briefwahl, nicht jedoch bei der Stimmabgabe im Wahllokal.

Von den Wahlberechtigten für einen Beiratsbereich im Gebiet der Stadt Bremen erhalten:

- die Deutschen einen weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl und einen gelben Stimmzettel für die Beirätewahl
- die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen grünen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (zählt nur für die Wahl zur Stadtbürgerschaft) und einen gelben Stimmzettel für die Beirätewahl.

Von den Wahlberechtigten im Gebiet der Stadt Bremerhaven erhalten:

- die Deutschen einen weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl und einen gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
- die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nur einen gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, weil sie nur das kommunale Wahlrecht besitzen.

Rechtsgrundlagen: §§ 6, 28 BremWahlG; § 33, 73, 84 BremLWO

- → BRIEFWAHL
- → KUMULIEREN
- → LISTENSTIMMEN
- $\rightarrow \mathsf{PANASCHIEREN}$
- \rightarrow PARTEIEN
- → PERSONENSTIMMEN
- \rightarrow STIMMZETTEL
- → WÄHLERVEREINIGUNGEN
- → BEHINDERTE WÄHLERINNEN UND WÄHLER
- → BRIEFWAHL
- \rightarrow STIMMZETTEL

STIMMAUSZÄHLUNG/FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Die Stimmauszählung obliegt den Auszählwahlvorstanden. Jeder Auszählwahlvorstand zählt mindestens einen Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk aus. Die Auszählung beginnt am Wahlabend und wird an den Werktagen nach

der Wahl fortgesetzt, wobei zuerst die Stimmen für die Bürgerschaftswahl ausgezählt werden und anschließend die Stimmen für die Kommunalwahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Stimmzettel der Unionsbürger/-innen und die Beirätewahl in der Stadt Bremen).

Im Wahlbereich Bremen werden bei der Bürgerschaftswahl zunächst die weißen Stimmzettel der deutschen Wähler ausgezählt. Die grünen Stimmzettel der Unionsbürger werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses von einem besonderen Wahlvorstand gesammelt und für den gesamten Wahlbereich Bremen ausgezählt, wobei diese Stimmen ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gelten.

Bei der Auszählung wird für jeden Wahlvorschlag ermittelt, wie viele Listen- und wie viele Personenstimmen auf ihn entfallen. Außerdem stellt der Auszählwahlvorstand fest, wie viele Stimmen die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber jeweils erhalten haben. Die ermittelten Stimmenzahlen werden von den Auszählwahlvorständen am PC eingegeben. Dabei wird jeder einzelne Stimmzettel unter einer eindeutigen Nummer erfasst. Das Ergebnis für jeden Wahlbezirk wird vom Auszählwahlvorstand bekannt gegeben und als Schnellmeldung elektronisch an die Wahlbereichsleiter der Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung an den Stadtwahlleiter Bremerhaven übermittelt.

Die Wahlbereichsleiter und der Stadtwahlleiter ermitteln nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis. Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis für die Bürgerschaft im Land.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter bzw. der Stadtwahlleiter der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlbereich und im Land durch die

Wahlausschüsse endgültig festgestellt und amtlich bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen: §§ 60 – 72 EuWO

- → AUSZÄHLUNGSKONTROLLE
- → SITZVERTEILUNG
- → WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL

Die Muster der Stimmzettel sind im Internet einsehbar: www.wahlen.bremen.de

Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Parteien/Wählervereinigungen und ggf. deren Kurzbezeichnungen sowie - falls eingereicht - deren Logo. Außerdem werden für jeden Wahlvorschlag alle Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, maximal zwei Vornamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf in der von der Partei/Wählervereinigung bestimmten Listenreihenfolge aufgeführt. In jedem Wahlvorschlag können maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, wie Sitze im jeweiligen Wahlbereich zu vergeben sind (Bremen: 68, Bremerhaven: 15).

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) erhalten haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt. Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die nicht an der Wahl zur Bürgerschaft, sondern nur an der Kommunalwahl in Bremerhaven teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Das gleiche gilt für die 22 Stimmzettel bei den Beirätewahlen für diejenigen Wahlvorschläge

von Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die nur in einzelnen Beiratsbereichen teilnehmen.

Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich bzw. Beiratsbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem jeweiligen Wahlbereich und/oder Beiratsbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.

Parteien und Wählervereinigungen, die sich am 10. Mai 2015 an mehreren Wahlen bzw. in mehreren Bereichen (z. B. Beiratsbereiche) im Land Bremen beteiligen (Wahl zur Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven sowie Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und Wahlen zu den 22 Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen), erhalten in allen Gebieten dieselbe Wahlvorschlagsnummer.

Der Stimmzettel kann aus einem Blatt bestehen oder in Form eines Stimmzettelhefts gestaltet sein. Die Entscheidung obliegt dem Landeswahlleiter. Bei den Wahlen am 10. Mai 2015 werden Stimmzettelhefte im DIN-A4-Querformat eingesetzt. Jeder Wahlvorschlag erhält je nach Umfang eine eigene Seite oder Doppelseite. Bei dieser Wahl gibt es erstmals die Möglichkeit, dass die Parteien und Wählervereinigungen ihrem Wahlvorschlag ein Logo beifügen können. Dieses wird auf dem Stimmzettel abgebildet, so dass auch Wählerinnen und Wähler, die nicht oder nicht so gut lesen können, auf dem Stimmzettel leicht die Parteien oder Wählervereinigung finden können, die sie wählen wollen

Die Stimmabgabe wird auf dem Stimmzettel durch maximal fünf Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht. Für die Vergabe von Listenstimmen für eine Partei/Wählervereinigung werden bei jedem Wahlvorschlag oben neben dem Feld "Gesamtliste Partei X" fünf Kreise zur Kennzeichnung (zum Ankreuzen) aufgedruckt. Für die Vergabe von Personenstimmen werden ebensolche Kreise neben jedem Bewerberfeld aufgedruckt. Zusätze, Vorbehalte, mehr als fünf Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen diesen ungültig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24, 25, 45 (3), 51 (3) BremWahlG; § 33, 73, 84 BremLWO

→ STIMMABGABE

UNIONSBÜRGERINNEN UND UNIONSBÜRGER

Mit dem "Vertrag über die Europäische Union" (unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) wurde eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Der Maastrichter Vertrag garantiert grundsätzlich allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgerin das Recht auf Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das aktive und passive Wahlrecht – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzland. Das konkrete Wahlrecht ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates (z. B. Altersgrenzen, Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet).

Erstmals konnten sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Land Bremen an den Kommunalwahlen 1999 beteiligen.

Die Zahl der wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Stadt Bremen liegt zurzeit bei rund 22 000 und in der Stadt Bremerhaven bei rund 6 300. Es handelt sich dabei um die Staatsangehörigen der folgenden EU-Mitgliedstaaten:

Belgien (B) Niederlande (NL) Bulgarien (BG) Österreich (A) Dänemark (DK) Polen (PL) Estland (EST) Portugal (P) Finnland (FIN) Rumänien (RO) Frankreich (F) Schweden (S) Griechenland (GR) Slowakei (SK) Irland (IRL) Slowenien (SLO) Italien (I) Spanien (E)

Kroatien (HR) Tschechische Republik (CZ)

Lettland (LV) Ungarn (H)

Litauen (LT) Vereinigtes Königreich (GB)

Luxemburg (L) Zypern (CY)

Malta (M)

Rechtsgrundlagen:

Art. 20 – 25 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); Richtlinie 93/109/EG

§§ 1 (1a), 43, 49 BremWahlG; §§ 3, 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

UNVEREINBARKEIT

Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Bürgerschaft nicht vereinbar. Die Unvereinbarkeit soll der Gewaltenteilung Rechnung tragen, die Unabhängigkeit des Parlaments sichern und Interessenskonflikte möglichst ausschließen.

Bereits aus der Landesverfassung ergibt sich, dass die Mitglieder des Bremer Senats nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören dürfen (Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative). Weitere Regelungen enthält das Abgeordnetengesetz. Es wurde im Jahr 2010 grundlegend reformiert. Ab der 18. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft können Mitglieder der Bürgerschaft nicht sein:

- Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit Dienstbezügen, bremische Richterinnen und Richter im Nebenamt sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften im Land Bremen.
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die leitende Funktionen innehaben,
- Pressesprecherinnen, Pressesprecher, Büroleiterinnen, Büroleiter, persönliche Referentinnen und persönliche Referenten in senatorischen Behörden,
- 4) Beschäftigte der Bürgerschaftskanzlei,
- 5) Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, die Leiterin der Präsidialabteilung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen und Beschäftigte des Prüfungsdienstes des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,

- Beschäftigte der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Kontrollaufgaben,
- 7) Mitglieder von zur Leitung oder Geschäftsführung berufenen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Eigenbetrieben oder von juristischen Personen des Privatrechts, bei denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar über ein Stimmrecht von mehr als 50 Prozent verfügt.

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein:

Mitglieder des Magistrats, Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven, Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen, leitende Angestellte der Sparkasse Bremerhaven oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 Prozent am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 Prozent des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Die Regelungen für Beamtinnen und Beamte gelten entsprechend für Angestellte.

Mitglieder des Beirats können nicht sein:

Mitglieder der Bürgerschaft oder der Stadtbürgerschaft, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Ortsamtes sowie Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind oder bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter (Senatskanzlei) unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 108 BremVerf, §§ 46, 52 BremWahlG, § 28 Bremisches Abgeordnetengesetz

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme bestimmter Unterlagen (z. B. Wahlvorschläge) werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter

mit Unterstützungsunterschriften) der Bürgerschaftswahlen 2015 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der Wahlperiode vernichtet. Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich vernichtet. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden nach sechs Monaten vernichtet. Die übrigen Unterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Parlaments vernichtet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 102, 103 BremLWO

WAHLÄMTER

→ siehe Seite 7

WAHLANFECHTUNG

→ WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

→ PASSIVES WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Personen, die zur Bürgerschaftswahl 2015 wahlberechtigt sind und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Der Brief mit Angaben über die Eintragungsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl: 5. April 2015) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 19. April 2015 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss spätestens bis zum 24. April 2015 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraus-

setzung für die Stimmabgabe. Der oder die Wahlberechtigte muss jedoch damit rechnen, dass sie oder er – insbesondere wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wird – sich ausweisen muss, also einen gültigen Personal- bzw. Identitätsausweis, Reisepass oder Führerschein bereithalten muss.

Die Wahlbenachrichtigung für die Bürgerschaftswahl 2015 ist zum ersten Mal in Leichter Sprache verfasst, um allen Wahlberechtigten den Zugang zur Wahl zu erleichtern.

Rechtsgrundlagen: §§ 13, 70, 81 BremLWO;

WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

Für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven wird je ein Wahlbereichsausschuss berufen. Er besteht aus der zuständigen Wahlbereichsleiterin als Vorsitzende oder dem zuständigen Wahlbereichsleiter als Vorsitzendem und sechs von ihr oder ihm aus dem jeweiligen Wahlbereich berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Wahlbereichsausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie haben das Recht, Feststellungen der Wahlvorstände zu prüfen und zu berichtigen.

Zu den Aufgaben der Wahlbereichsausschüsse in Bremen und Bremerhaven gehören:

- Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (Sitzung am 13. März 2015 – 58. Tag vor der Wahl),
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbereich, d. h. wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und für jede/n Bewerber/in abgegebenen worden sind und welche Bewerber/innen gewählt sind (Sitzungen am 22. Mai 2015).

Rechtsgrundlagen: §§ 10,11, 12, 23, 30 BremWahlG; §§ 4, 5, 30, 60 BremLWO

→ WAHLVORSCHLÄGE

WAHLBEREICHSLEITER/ WAHLBEREICHSLEITERIN

Wahlbereichsleiterin oder Wahlbereichsleiter und deren Stellvertreter wurden vom Senator für Inneres und Sport auf unbestimmte Zeit ernannt.

Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Rremen:

Die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen ist zuständig für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft, für die Wahl zu den Beiräten sowie für Volksbegehren und Volksentscheide in der Stadt Bremen. Zu den Aufgaben der Wahlbereichsleiterin Bremen bei einer Bürgerschaftswahl bzw. bei den Beirätewahlen gehören u. a.:

- Bildung und Leitung des Wahlbereichsausschusses.
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremen.
- Vorbereitung der dem Wahlbereichsausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
 - 1) für die Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen,
 - 2) für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen.
 - 3) für die 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,
- › Benachrichtigung der in die 22 Beiräte gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- > Feststellung von Listennachfolgern bei den Beiräten.

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven:

Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven ist zuständig für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

 Bildung und Leitung des Wahlbereichsausschusses,

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven.
- Vorbereitung der dem Wahlbereichsausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven und der in die Bürgerschaft (Landtag) gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

In Personalunion übt der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven auch das Amt des Stadtwahlleiters aus.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10,11, 22, BremWahlG; §§ 3, 4, 5, 29, 30, 60, 68, 88, BremLWO

- → STADTWAHLLEITER
- → WICHTIGE ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

WAHLBETEILIGUNG

 \rightarrow SIEHE TABELLE 2, 4, 6, 8,

2011 beteiligten sich an der Bürgerschaftswahl im Land Bremen 55,5 Prozent der Wahlberechtigten. Das war seit 1947 die niedrigste Wahlbeteiligung bei einer Bürgerschaftswahl.

Zum Vergleich: Im Hinblick auf die Wahlbeteiligung an Bundestagswahlen wurde am 22. September 2013 mit 68,8 Prozent der bisherige Tiefstand im Land Bremen erreicht. Bei Europawahlen lag die niedrigste Wahlbeteiligung bei 37,3 Prozent am 13. Juni 2004, bei den folgenden Europawahlen stieg die Wahlbeteiligung wieder leicht bis auf 40,3 Prozent bei der Europawahl 2014 an.

→ WAHLPFLICHT

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne in ihrem Wahlverhalten behindert oder beeinflusst zu werden.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig.

Rechtsgrundlagen: § 27 BremWahlG

WAHLERGEBNIS

Nach der Feststellung durch die zuständigen Wahlausschüsse wird das endgültige Wahlergebnis vom jeweiligen Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

Das Statistische Landesamt Bremen wird zwei Veröffentlichungen mit dem endgültigen Wahlergebnis in tiefer regionaler Gliederung sowie die ersten Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung herausgeben. Die Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich in der 23. Kalenderwoche. Nach der Wahl werden zusätzlich die Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung in größerer Breite und Tiefe veröffentlicht. Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weisen diese Veröffentlichungen das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmenauszählung in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

- → REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK
- → STIMMAUSZÄHLUNG

WÄHLERVEREINIGUNGEN

Neben Parteien können bei der Bürgerschaftswahl und bei den Kommunalwahlen auch Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Diese von anderen Landtagswahlen abweichende Regelung nimmt darauf Rücksicht, dass die Bürgerschaftswahl für

die Stadt Bremen auch die Bedeutung einer Kommunalwahl hat, weil sich aus ihr zugleich die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft ergibt. Eine Wählervereinigung muss einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben.

An der Bürgerschaftswahl und den Kommunalwahlen 2011 haben neben zehn Parteien auch acht Wählervereinigungen teilgenommen. Für die Bürgerschaftswahl 2015 ist eine Wählervereinigung seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten und eine weitere hat ihre Teilnahme angezeigt.

Rechtsgrundlagen: § 16 BremWahlG

- → STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG
- → WAHLVORSCHLÄGE
- → PARTEIEN

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am Stichtag 5. April 2015 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. Auf Antrag sind Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Nichtsesshafte und Obdachlose) oder in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtungen untergebracht sind. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 19. April 2015 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Die Wählerverzeichnisse werden vom 20. bis 24. April 2015 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zur Einsichtnahme in den Wahlämtern bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann dann die Richtigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur eingesehen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus

denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Nicht eingesehen werden können Daten von Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb dieser Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 5. April 2015 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem "alten" Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Dies gilt grundsätzlich auch für Wahlberechtigte, die von einem Wahlbereich in den anderen Wahlbereich ziehen (von Bremen nach Bremerhaven oder umgekehrt). Sofern sie sich vor dem 20. April 2015 bei der Meldebehörde ummelden, werden sie aber auf ausdrücklichen Antrag noch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen

Rechtsgrundlagen:

§ 15 BremWahlG, §§ 11 – 18 BremLWO, § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

WAHLGEBIET

Für die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag)** ist das Wahlgebiet die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen) in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Wahlgebiet für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ist das Stadtgebiet von Bremerhaven.

Für die Beirätewahlen im Wahlgebiet das Gebiet aller Beiratsbereiche und in 22 Beiratsbereiche eingeteilt. Das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) gehört zwar zur Stadt Bremen, ist aber keinem Beiratsbereich zugeordnet. Die Wahlbe-

rechtigten in diesem Ortsteil nehmen deshalb nur an der Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen teil.

In den Städten gibt es innerhalb der jeweiligen Untergliederungen noch Wahlbezirke. Diese sind die kleinste territoriale Einheit der Wahl. In der Regel sind diese innerhalb eines Ortsteiles. Ein oder mehrere Wahlbezirke bilden einen Briefwahlbezirk zur Organisation der Briefwahl. Sonderwahlbezirke (z. B. für Klöster) sind in Bremen nicht gebildet worden.

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreterinnen und Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unabhängig von Vermögen, Religion oder anderer Kriterien wahlberechtigt sind. Prinzipiell darf niemand aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit ausgeschlossen werden.
- Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- Freie Wahl bedeutet vor allem, dass die Wähler/-innen ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.
- Die Wahlgleichheit bedeutet, dass alle Wählerinnen und Wähler bei einer Wahl die gleiche Anzahl von Stimmen haben und jede Stimme gleich viel zählt. Es ist unzulässig, einer bestimmten Gruppe mehr Stimmen als den anderen Wahlberech-

- tigten zu geben oder deren Stimmen von vornherein höher zu gewichten. Darüber hinaus müssen alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gleiche Chancen zur Beteiligung an der Wahl sowie im Wahlkampf haben und dürfen nicht z. B. von Wahlorganen begünstigt oder benachteiligt werden.
- Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (verdeckte Stimmabgabe in Wahlzellen, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie einzelne Wähler/-innen gewählt haben, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für Einzelne muss es ohne weiteres möglich sein, ihre Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss von der Wählerin oder dem Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 75 BremVerf; §§ 5 42 (3) BremWahlG; § 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren am Wahltag:

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verpflichten die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und weisen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- Der Wahlvorstand prüft die Wahlurnen.
- Stimmabgabe: Der Stimmzettel ist von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet zu kennzeichnen. Danach tritt die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Nach Freigabe der Wahlurne durch den Urnenwahlvorsteher wirft die Wählerin oder der

Wähler das zusammengeklappte Stimmzettelheft in die Wahlurne.

Nach Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) schließt der Wahlvorstand das Wahllokal.

Grundsätzlich ist die Wahlhandlung wie auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 26 28 BremWahlG; §§ 37 – 47 BremI WO

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig, sie werden als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bezeichnet. Jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet, es darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Da Landtagsund Kommunalwahlen verbunden werden, können in den meisten Fällen nur Deutsche, die zu allen Wahlen wahlberechtigt sind, als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer eingesetzt werden. Dem besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger können auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger angehören.

Viele der rund 3 700 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven üben dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und sind damit ein wichtiger Garant für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Land Bremen erhalten für ihre Tätigkeit pro Einsatztag eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt je nach Aufgabe und Verantwortung zwischen 30 und 120 Euro.

Nach der Änderung des Bremischen Wahlgesetzes von 1995 sind die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde (Wahlamt) Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen. Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Beschluss des Senats vom 21. Dezember 2010.

Schon im Vorfeld der Wahl werden die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer geschult und auch über die Veränderungen im Wahlrecht und Wahlablauf informiert, sodass eine ordnungsgemäße Durchführung aller Aufgaben gewährleistet werden kann.

Jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet; es darf nur aus bestimmten und wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTEN

Die Kosten für die Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen (Land). Sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Kosten der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung trägt die Stadt Bremerhaven. Die Kosten für die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen. Ein wesentlicher Teil der Kosten entsteht durch das zusätzliche Personal, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen, die Erfrischungsgelder für die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie die Anmietung von Räumlichkeiten für Auszählung, Briefwahl und Lager.

Rechtsgrundlagen: § 56 BremWahlG

WAHLPERIODE

Die Bremische Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven werden auf vier Jahre gewählt. Aufgrund der ersten Wahl am 12. Oktober 1947 endete die Wahlperiode zunächst jeweils mit dem 12. Oktober des 4. Jahres nach der Wahl.

Nach einer Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen im November 1994 wurde durch den neugefassten Artikel 76 u. a. die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Wahlperiode vorzeitig zu beenden. In einer (außerordentlichen) Sitzung am 1. März 1995 wurde von diesem Selbstauflösungsrecht zum ersten Mal Gebrauch gemacht und das Ende der 13. Wahlperiode der Bürgerschaft auf den 7. Juni 1995 festgesetzt. Damit wird die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft künftig – und vorbehaltlich einer weiteren vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode – jeweils am 7. Juni des 4. Jahres nach der Wahl enden.

Von 1947 bis 1991 fand die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am selben Tag statt wie die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Dieses Prinzip der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl wurde durch die vorgezogene Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) durchbrochen, sodass die Kommunalwahl in Bremerhaven in den Jahren 1995, 1999 und 2003 jeweils einige Monate später im September stattfand.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat am 12. Februar 2004 beschlossen, ihre Wahlperiode 2003 - 2007 vorzeitig zu beenden. Damit wurde die Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage wieder hergestellt. Die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet nun wieder zeitgleich mit der Wahlperiode der Bürgerschaft.

Die Beiratsmitglieder im Gebiet der Stadt Bremen werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

Rechtsgrundlagen:

Art. 75,76 BremVerf; §§ 5, 42 BremWahlG; § 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter;

WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der freien Wahl, daher gibt es keine gesetzliche Wahlpflicht. Selbstverständlich besteht aber eine gewisse moralische und staatsbürgerliche Pflicht, an der Wahl teilzunehmen ("Wahlrecht ist Wahlpflicht").

WAHLPROPAGANDA

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen (z.B. Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Wahlbereichsausschuss, Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden) sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei bzw. Wählervereinigung, jeder sonstigen Gruppe von Wahlberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten der Bürgerschaft eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl. Gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden.

Über die Anfechtung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann binnen eines Monats nach der Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Über die Anfechtung der Wahl zu einem Beirat entscheidet der Beirat. Gegen den Beschluss des Beirates kann binnen eines Monats nach der Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wird eine Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist diese nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung zu wiederholen.

Rechtsgrundlagen: §§ 37-39, 41, 47, 53 BremWahlG

WAHLRECHT

- → AKTIVES WAHLRECHT
- → PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHEIN

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter. die oder der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist, erhält auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein. Gleiches gilt für Personen, die das materielle Wahlrecht besitzen, aber nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Für die Beantragung gelten bestimmte Fristen. Der Wahlschein berechtigt seine Inhaberin oder seinen Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in ihrem oder seinem Wahlbezirk. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht mehr notwendig. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Für nicht zugestellte Wahlscheine kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Rechtsgrundlagen: §§3, 15 BremWahlG; §§ 19- 22 , 46 BremLWO

- \rightarrow BRIEFWAHL
- → STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

- → REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK
- → WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

In der Freien Hansestadt Bremen werden 83 Mitglieder der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen. Die Wahlvorschläge werden für die Städte (d. h. Wahlbereiche) Bremen und Bremerhaven getrennt aufgestellt. In Bremen werden 68, in Bremerhaven 15 Abgeordnete gewählt. Jede/r Wähler/-in hat fünf Stimmen, die beliebig auf verschiedene Parteien/Wählervereinigungen und/oder auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden können.

Das Wahlsystem gilt grundsätzlich gleichermaßen für die Wahl der 48 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie für die Wahl der 328 Mitglieder der 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen. Im Unterschied zur Bürgerschaftswahl können bei den Kommunalwahlen allerdings auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kandidieren, d. h. Wahlvorschläge einreichen.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 7, 45 (4), 51 (4) BremWahlG

- → SITZVERTEILUNG
- → SPERRKLAUSEL
- → WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Er muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.

Löst das Parlament sich selbst durch Beschluss vorzeitig auf, so findet die Neuwahl spätestens an dem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag statt, der auf den 70. Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und die Wahl der Beiräte finden am Wahltag der Bürgerschaft statt. Bei einer vorzeiten Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft, kann der Wahltag der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven vom Wahltag der Bürgerschaft abweichen.

Rechtsgrundlagen: Artikel 75, 76 BremVerf; §§ 14, 44, 50, 60 BremWahlG

→ WAHLPERIODE

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach dem Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsentzug oder Geldstrafe bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlgeheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen und der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

Rechtsgrundlagen: §§ 107 - 108d Strafgesetzbuch (StGB)

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl können nur von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Bei den Kommunalwahlen können neben den Parteien und Wählervereinigungen auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber Wahlvorschläge einreichen. Die Einreichungsfrist für alle Wahlvorschläge beim Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter endet am 2. März 2015, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl nur einreichen, wenn sie spätestens am 2. Februar 2015 (97. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss am 11. Februar 2015 in öffentlicher Sitzung ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 409 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremen bzw. 86 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremerhaven (mindestens 1 Prozent der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der für jeden Wahlbereich getrennt einzureichenden Wahlvorschläge entschied der zuständige Wahlbereichsausschuss am 13. März 2015 (58. Tag vor der Wahl)

Das gleiche Verfahren inklusive der o. g. Fristen und Termine gilt für die Beteiligungsanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft oder in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven bzw. in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und nur für eine dieser Wahlen kandidieren wollen. Die entsprechenden Wahlvorschläge müssen bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven 89 gültige Unterstützungsunterschriften aufweisen. Bei der Wahl der Beiräte sind zweimal so viele Unterstützungsunterschriften erforderlich, wie Mitglieder in den jeweiligen Beirat zu wählen sind. Die Unterschriften müssen von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlgebiet (Stadt Bremerhaven bzw. konkreter Beiratsbereich) stammen.

Keiner besonderen Anzeige bedarf es, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

Der Stadtwahlausschuss entschied am 13. März 2015 (58. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ebenso wie der Wahlbereichsausschuss Bremen über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für jeden der 22 Beiratsbereiche.

Die Wahlbereichsleiter und der Stadtwahlleiter machen spätestens am 13. April 2015 (27. Tag vor der Wahl) die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

Rechtsgrundlagen: §§ 16 – 24, 45, 51 BremWahlG, §§ 26 – 32, 72, 83 BremLWO

- → AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER
- → LANDESLISTEN
- → LANDESWAHLAUSSCHUSS
- → PASSIVES WAHLRECHT
- → STADTWAHLAUSSCHUSS
- → STIMMZETTEL
- → WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

WAHLVORSTAND

Aufgrund des Fünf-Stimmen-Wahlrechts kann die Stimmauszählung nicht, wie bei Bundestags- und Europawahlen üblich, am Wahlabend abgeschlossen werden. In der Stadt Bremen kann sie (inklusive Beiratswahlen) bis zum Freitag nach der Wahl dauern, in Bremerhaven (inklusive Stadtverordnetenwahl) bis zum Montag nach der Wahl. Sie erfolgt nicht in den jeweiligen Wahllokalen, sondern in eigens eingerichteten Auszählzentren in Bremen und Bremerhaven und wird dort an den Folgetagen nach der Wahl fortgesetzt. Für die Auszählung werden die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale verschlossen und versiegelt und in das jeweilige Auszählzentrum transportiert.

Aufgrund der organisatorischen Änderungen und der räumlichen Trennung zwischen Stimmabgabe im Wahllokal und Ergebnisermittlung im Auszählzentrum gibt es nun verschiedene Arten von Wahlvorständen, die jeweils unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem/seiner Stellvertreter/ in sowie weiteren Wahlberechtigten als Beisitzern. Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Wahlamt berufen. Die Anzahl kann je nach Wahlvorstand variieren. Das Wahlamt beruft Vorsteher, Stellvertreter und Schriftführer. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den stellvertretenden Schriftführer.

Urnenwahlvorstand:

Der Urnenwahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in seinem Wahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich am Wahlsonntag um 07:30 Uhr in ihrem Wahllokal einfinden. Dort

finden sie alles vor, was für die Wahl benötigt wird. Nach dem Aufbau wird um 08:00 Uhr die Wahl eröffnet. Nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr werden die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt und das Ergebnis in die Niederschrift eingetragen. Wenn alle Materialien sorgfältig verpackt sind und Teil 1 der Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben ist, warten mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Abholung der Urnen. Diese Übergabe wird schriftlich protokolliert. Von den Urnenwahlvorständen sind im Wahlbereich Bremen jeweils getrennte Niederschriften für Bürgerschaft, Beiräte und Unionsbürger anzufertigen, im Wahlbereich Bremerhaven sind getrennte Niederschriften für die Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung anzufertigen.

Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand ist zuständig für die Zulassung der Wahlbriefe im jeweiligen Briefwahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahlsonntag um 14:00 Uhr in den Auszählzentren in Bremen und Bremerhaven. Ab 14:30 Uhr werden den Wahlvorständen die Urnen mit den Wahlbriefen übergeben. Diese Wahlbriefe werden geöffnet, die Wahlscheine geprüft und die zugelassenen Stimmzettelumschläge wieder in die Urne geworfen. Dazu ist eine entsprechende Niederschrift auszufüllen.

In der Regel werden die Mitglieder des Briefwahlvorstandes anschließend auch in einem Auszählwahlvorstand tätig (siehe hierzu im nächsten Absatz).

Auszählwahlvorstand:

Der Auszählwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im jeweiligen Urnen- oder Briefwahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahlsonntag um 17:00 Uhr im Auszählzentrum. Dort werden den Wahlvorständen ab 18:00 Uhr die Urnen mit den Stimmzetteln sowie die Niederschriften übergeben. In Dreierteams werden die Stimmen gezählt und per Computer erfasst. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher achtet darauf, dass jeder Stimmzettel sorgfältig bis zum Ende durchgeblättert und mit einer Nummer

versehen wird. Wenn alle Stimmzettel eines Wahlbezirks erfasst sind, wird der entsprechende Teil der Niederschrift ausgefüllt und vom gesamten Wahlvorstand unterschrieben. Am Montag und an den darauffolgenden Tagen setzen die Auszählwahlvorstände ihre Arbeit fort, bis alle Wahlbezirke ausgezählt sind. Zunächst werden die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ausgewertet, anschließend die Stimmzettel der jeweiligen Kommunalwahl.

Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Er erfasst die Stimmen für den gesamten Wahlbereich.

Die Entscheidungen der Wahlvorstände können vom Wahlbereichsausschuss/Stadtwahlausschuss geprüft und geändert werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10 – 12 BremWahlG; §§ 6 – 8 BremLWO

- → ORGANISATION DER WAHL
- → WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER

WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, 10. Mai 2015, in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr geöffnet.

Inhaber/-innen von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

Rechtsgrundlagen: § 35 BremLWO

→ BRIEFWAHL

Tabellen und Abbildungen

T 4
Tabelle 1 Wahlberechtigte, Wähler/-innen, Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen am 22.05.2011 < < < < 38
Tabelle 2 Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011 nach Beiratsbereichen < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
Tabelle 3 Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011 ‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹
Tabelle 4 Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 22. Mai 2011 ‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹
Tabelle 5 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Bremerhaven am 22. Mai 2011 ‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹››
Tabelle 6 Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen am 22. Mai 2011 nach Wahlbereichen ‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹‹››
Tabelle 7 Wahlberechtigte, Wähler/-innen, Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen am 22.05.2011 (18. Wahlperiode) < < < < < < < < < < < < < < < < < < <
Tabelle 8 Wahlbeteiligung und Briefwähler bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2011 im Land Bremen (
Tabelle 9 Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sowie in der Stadtbürgerschaft und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2011 - Stand bei der Wahl - < < < < < < 50
Abbildung 1 Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Land Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2011 ‹‹‹‹‹‹‹‹‹››
Abbildung 2 Stimmabgabe in der Stadt Bremen bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2011 nach Alter und Geschlecht

Tabelle 1 Wahlberechtigte, Wähler/-innen, Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen am 22.05.2011 *)

	-	Wahl-	Wähler/-innen	/-innen		Gültige			Von d	en gültig	en Stimme	n entfiele	Von den gültigen Stimmen entfielen auf (L = Listenstimmen, P = Personenstimmen)	Listensti	nmen, P =	= Persone	nstimmen			
	Beiratsbereich	berechtigte		dar.	Wahl-	Stimmen	SPD	0	CDU		GRÜNE	В	DIE LINKE 1)	E 1)	FDP		BIW		Sonstige	e
2		insgesamt	ınsgesamt	Briefwähler	gungilleaa	insgesamt	_	Ь	_	Ь	_	Ь	_	Ь	_	Ь	_	Ь	_	Ь
2		Anzahl	ıhl	Proz	Prozent	Anzahl							Prozent	_						
10	1 Blockland	344	259	33,2	75,3	1 215	17,4	1,6	14,8	40,2	×	×	×	×	1,8	16,7	×	×	×	×
02	2 Blumenthal	23 988	11 733	16,3	48,9	54 006	28,5	11,4	12,4	9'2	11,9	3,6	3,6	2,0	1,0	0,5	7,3	1,2	2'9	2,2
03	3 Borgfeld	6 575	4 905	23,5	74,6	23 403	17,7	8,6	20,9	21,4	19,1	8,0	×	×	2,5	1,6	×	×	×	×
04	4 Burglesum	26 484	14 066	21,6	53,1	65 239	27,3	10,1	17,0	6,7	14,1	7,7	3,6	1,1	1,6	1,7	4,9	1,1	1,9	1,
05		21 400	13 092	25,4	61,2	61 829	24,6	6'6	6,6	8,8	24,4	8,4	5,4	3,1	6'0	0,3	×	×	3,2	1,0
90	5 Gröpelingen ²⁾	23 322	9 842	18,5	42,2	44 793	28,9	22,4	1,6	5,3	11,5	2,8	2'9	3,0	1,0	0,5	×	×	0'9	2,8
07		31 408	16 467	21,8	52,4	75 921	30,2	10,2	13,7	9'9	18,7	2,0	5,2	1,7	1,5	0,5	4,6	1,1	0,4	0,7
08	3 Horn-Lehe	20 298	12 853	27,8	63,3	61 333	22,6	2,6	21,1	7,7	21,4	7,0	3,3	1,1	2,7	6'0	2,5	1,0	6'0	0,3
60	9 Huchting	21 727	11 025	21,8	2'09	50 863	25,4	21,5	16,1	7,3	10,9	4,0	4,3	1,6	1,5	1,9	4,3	1,1	×	×
10) Mitte	14 003	7 822	27,6	6'55	37 434	21,2	6,0	12,4	3,0	31,2	2'9	9'2	2,0	9,1	0,5	2,1	0,4	3,8	۲,۲
7	1 Neustadt	34 504	19 374	23,4	56,2	92 178	22,5	2,6	10,4	3,5	27,6	2,6	7,5	2,1	1,4	0,4	2,0	0,4	3,6	1,2
12	2 Oberneuland	10 682	7 269	33,3	0'89	34 917	14,8	0,6	32,4	16,5	14,9	3,5	×	×	3,4	1,8	×	×	2,1	1,5
13	3 Obervieland	27 332	15 740	22,1	9'29	72 920	30,7	11,1	18,3	7,2	14,9	5,1	3,9	1,4	1,5	9'0	×	×	2,5	2,6
14	4 Östliche Vorstadt	24 535	16 187	23,6	0'99	77 691	20,3	2,7	0'6	2,3	36,4	6,8	8,5	1,9	1,2	0,2	1,9	0,4	2,8	0,7
15	5 Osterholz	27 690	12 651	20,6	45,7	57 157	32,5	15,0	16,9	9'2	13,3	4,4	5,1	3,0	1,6	0,5	×	×	×	×
16	5 Schwachhausen	32 108	21 933	32,1	68,3	105 479	18,7	4,6	23,1	7,1	24,0	11,6	3,1	1,0	2,7	8,0	×	×	2,7	0,7
17	7 Seehausen	873	574	16,6	8'59	2 578	23,7	17,9	18,4	39,9	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
18	3 Strom	377	290	41,7	6'92	1 357	19,5	24,2	28,5	27,9	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
19	9 Vahr	20 177	9 402	20,4	46,6	42 726	30,2	15,9	16,1	5,4	14,1	3,7	5,2	6'0	1,5	0,5	3,5	1,0	1,6	0,3
20) Vegesack	25 735	13 605	20,6	52,9	63 027	26,7	12,1	13,6	9'2	14,5	2,7	4,4	1,1	1,6	1,9	2'9	1,8	1,4	۲,
21		20 968	10 657	20,8	50,8	49 643	27,1	13,6	7,7	6,7	18,7	7,4	6'2	2,7	1,1	9'0	×	×	4,8	1,7
22	2 Woltmershausen ³⁾	10 847	5 389	21,0	49,7	24 610	33,3	18,5	13,1		14,9	4,1	6,3	2,3	×	×	×	×	×	×
	Beiratsbereiche	425 377	235 135	23,5	55,3	1 100 319	25,3	11,0	15,3	7,1	19,6	6,5	5,0	1,7	1,6	8,0	2,2	9'0	2,4	1,0
	insgesamt						36,3	_	22,3		26,1		6,7		2,5		2,7		3,5	
	Dagegen																			
	13.05.2007 (5. WP)	425 127	240 646	16,0	9'99	237 233	35,8	~	25,5		21,1		8,6		5,4		0,2		3,5	
	25.05.2003 (4. WP)	402 514	250 663	17,4	62,3	246 996	39,4	_	31,7		18,3		2,5		4,3		×		3,8	
	06.06.1999 (3. WP)	406 694	248 179	17,1	61,0	245 449	41,6	10	36,1		12,4		2,5		2,6		×		4,8	
	14.05.1995 (2. WP)	411 965	289 934	15,4	70,4	286 807	33,0	_	32,1		15,8		1,9		3,0		×		14,3	
	29.09.1991 (1. WP)	420 997	310 574	13,9	73,8	302 860	37,9	•	31,7		15,2		×		8,6		×		9'9	

^{*)} Bei den Beirätewahlen 2011 hatte jede/r Wähler/-in 5 Stimmen, 1991 bis 2007 dagegen nur eine (Listen-)Stimme.

1) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspertei-DDS (Die Linke, Jund am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

2) Einschl. Ortsteil 122 Lindstriehäfen.

3) Einschl. Ortsteil 124 Neustädter Hafen und Ortsteil 125 Hohentorshafen.

x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem Beiratsbereich.

Tabelle 2 Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011 nach Beiratsbereichen*)

							Vo	n den gü	litigen S	timmen e			1	
Beiratsbereich		Wahl-	147"11	Wahl-			CDI"INIE	DIE			AFB	DVU	Die	_
(Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	berechtigte	Wähler	beteiligung	SPD	CDU	GRÜNE	LINKE	FDP	BIW	2011: B+B	2011: NPD	Konser- vativen	Son- stige
		Anz	ahl						%		DTD	IVID		
01 Ortsteil Blockland	29.09.1991	246	283	04.0	26.0	42.0			32,0					
		346		81,8	26,0	42,0	×	×		×	×	X	×	X
(OT 411)	14.05.1995	343	285	83,1	26,9	52,3	×	×	20,8	X	×	×	X	Х
	06.06.1999	344	267	77,6	26,8	57,4	×	×	15,8	×	×	×	X	Х
	25.05.2003	317	259	81,7	22,7	62,4	X	×	14,9	X	X	×	X	Х
	13.05.2007	334	256	76,6	23,4	58,3	X	×	18,3	X	X	×	X	X
	22.05.2011	344	259	75,3	26,5	55,0	×	×	18,5	×	×	×	×	X
02 Stadtteil Blumenthal	29.09.1991	25 270	17 924	70,9	48,6	33,1	11,0	×	7,3	×	×	×	×	х
(OT 531 - 535)	14.05.1995	25 200	16 395	65,1	41,0	32,3	9,9	1,2	1,9	×	10,3	3,3	×	х
	06.06.1999	24 553	13 796	56,2	48,5	37,0	6,0	×	2,8	×	5,7	×	×	Х
	25.05.2003	24 031	13 611	56,6	44,3	32,3	8,7	×	4,0	×	x	×	×	10,8
	13.05.2007	24 348	12 151	49,9	42,1	26,6	11,8	9,5	5,6	×	x	×	4,4	Х
	22.05.2011	23 988	11 733	48,9	39,9	20,0	15,5	5,7	1,5	8,5	1,0	4,3	×	3,7
03 Ortsteil Borgfeld	29.09.1991	2 002	2 247	92 <i>4</i>	27.0	17 1	10 =		11 =	.,			.,	
(OT 351)		3 903 3 937	3 217 3 234	82,4 82.1	27,9	47,1 52.6	13,5 15.5	X	11,5	X	X	X	X	X
(ונכ וט)	14.05.1995		3 234 3 070	82,1 75.5	23,9	53,6	15,5	X	6,9 4.7	X	х э о	X	×	X
	06.06.1999	4 068		75,5	29,4	51,0	12,8	X	4,7	X	2,0	X	X	X
	25.05.2003	4 822	3 779	78,4	29,0	46,9	17,0	×	7,2	×	×	X	X	X
	13.05.2007	5 907	4 419	74,8	27,7	41,9	21,8	×	8,5	×	×	X	×	X
	22.05.2011	6 575	4 905	74,6	26,4	42,3	27,1	×	4,1	×	×	Х	×	X
4 Stadtteil Burglesum	29.09.1991	26 349	19 735	74,9	37,3	29,4	11,7	×	9,9	×	×	6,7	×	4,9
(OT 511 - 515)	14.05.1995	26 202	18 444	70,4	34,7	33,1	13,0	X	4,1	X	11,5	2,6	x	1,0
	06.06.1999	26 231	15 979	60,9	42,3	37,4	9,3	X	4,1	X	3,8	3,1	x	Х
	25.05.2003	25 795	16 139	62,6	41,1	35,5	14,2	2,7	6,5	X	X	x	x	Х
	13.05.2007	26 873	14 883	55,4	38,1	27,3	15,7	6,9	7,1	×	×	×	2,2	2,7
	22.05.2011	26 484	14 066	53,1	37,4	23,7	21,9	4,7	3,3	6,0	1,2	х	×	1,8
05 Stadtteil Findorff	29.09.1991	20 414	15 327	75,1	39,7	28,8	18,7	x	7,6	×	X	5,2	X	×
(OT 421 - 424)	14.05.1995	19 905	14 483	72,8	32,2	29,1	22,3	×	2,0	×	12,1	2,3	×	X
•	06.06.1999	19 684	12 551	63,8	41,6	30,6	17,6	4,2	1,6	×	2,4	2,1	×	X
	25.05.2003	20 186	13 234	65,6	39,6	24,4	24,9	3,3	3,1	×	×	1,0	×	3,6
	13.05.2007	21 466	13 144	61,2	34,3	22,4	29,7	11,5	×	×	×	2,1	X	×
	22.05.2011	21 400	13 092	61,2	34,6	18,7	32,8	8,5	1,3	×	×	1,0	×	3,1
06 Stadtteil Gröpelingen,	29.09.1991	25 697	17 345	67,5	53,0	24,9	11,4	×	x	×	x	10,7	x	x
Ortsteil Industriehäfen	14.05.1995	24 404	15 235	62,4	46,3	24,3	9,6	2,2	X	×	12,1	3,5	×	2,0
(OT 441 - 445, 122)	06.06.1999	23 444	12 075	51,5	56,0	26,0	6,1	3,0	1,3	×	3,0	4,6	×	2,0 X
(01 111 115, 122)	25.05.2003	22 443	11 649	51,9	51,2	24,8	11,2	4,0	4,0	×	X	X	×	4,8
	13.05.2007	23 504	10 582	45,0	49,3	15,0	11,0	10,3	4,4	×	×	×	4,7	5,3
	22.05.2011	23 322	9 842	42,2	51,3	14,5	14,2	9,7	1,5	×	×	3,7	×	5,2
7 Stadtteil Hemelingen	29.09.1991	31 622	23 424	74,1	39,5	31,6	14,4	×	8,0	×	×	6,4	×	X
(OT 381 - 385)	14.05.1995	31 257	21 707	69,4	35,2	30,5	14,7	1,9	2,2	×	12,0	2,4	×	1,0
(01 301 - 303)	06.06.1999	30 665	18 725	61,1	46,3	33,6	12,4	2,5	2,1	×	3,0	2,4 X	×	x
	25.05.2003	30 225	18 593	61,5	42,7	28,1	16,8	2,2	3,7	×	x	×	×	6,4
	13.05.2007	31 371	17 321	55,2	39,4	23,2	18,6	9,7	5,2	×	×	×	3,9	х
	22.05.2011	31 408	16 467	52,4	40,3	20,2	23,6	6,9	2,0	5,7	×	×	1,2	×
0.61.111.111.11														
8 Stadtteil Horn-Lehe	29.09.1991	17 223	13 510	78,4	26,9	41,2	16,9	X	12,0	×	X	3,0	X	X
(OT 341 - 343)	14.05.1995	17 225	13 349	77,5	22,9	41,3	17,2	1,9	4,6	×	11,0	1,2	X	X
	06.06.1999	17 831 19 205	12 187	68,3 71.0	31,7	46,1	14,1	2,2	4,2 5.5	X	X	1,7	X	X 2.5
	25.05.2003	18 205	12 932 12 765	71,0	30,6 27.0	38,4	21,0	X 5.4	5,5	X 2.5	X	1,0	X	3,5
	13.05.2007	19 881	12 765	64,2	27,0	32,4	24,1	5,4	7,6	3,5	X 1.2	X	×	X
	22.05.2011	20 298	12 853	63,3	30,2	28,7	28,4	4,4	3,6	3,5	1,2	X	Х	×
9 Stadtteil Huchting	29.09.1991	22 671	16 886	74,5	43,9	29,7	9,7	×	8,6	×	×	8,2	×	X
(OT 241 - 244)	14.05.1995	21 888	15 308	69,9	38,7	31,9	10,9	×	2,4	×	12,8	3,4	×	X
	06.06.1999	21 063	12 660	60,1	49,3	38,0	6,5	×	1,9	×	4,2	X	×	×
	25.05.2003	21 014	12 538	59,7	44,6	34,9	10,4	2,1	4,6	×	x	3,4	x	X

Noch: Tabelle 2 Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011 nach Beiratsbereichen*)

							Vo	on den gü	utigen S	timmen e	T			
Beiratsbereich		Wahl-	Wähler	Wahl-			GRÜNE	DIE			AFB 	DVU	Die	Son-
(Nrn. der zugeordneten	Wahltag	berechtigte	vvanier	beteiligung	SPD	CDU	1)	LINKE	FDP	BIW	2011:	2011:	Konser-	stige ³
Ortsteile)								2)			B+B	NPD	vativen	suge
		Anz	ahl				1		%	-	-			
10 Stadtteil Mitte	29.09.1991	13 054	8 988	68,9	28,0	31,4	30,6	x	10,0	x	x	x	x	x
(OT 111 - 113)	14.05.1995	12 297	8 319	67,7	22,2	26,7	30,4	7,1	3,0	×	10,6	×	×	×
	06.06.1999	12 558	7 192	57,3	31,4	30,5	24,0	8,4	2,8	×	3,0	×	×	×
	25.05.2003	12 364	7 455	60,3	31,1	23,3	34,5	5,6	4,4	×	×	1,2	×	×
	13.05.2007	13 653	7 648	56,0	25,5	18,8	37,2	13,1	5,5	×	x	×	×	×
	22.05.2011	14 003	7 822	55,9	27,2	15,4	37,9	9,6	2,4	2,5	1,0	х	x	3,9
11 Stadtteil Neustadt	29.09.1991	33 953	24 086	70,9	36,0	26,9	20,8	x	7,7	x	x	5,7	x	2,8
(OT 211 - 218)	14.05.1995	32 901	22 480	68,3	30,3	26,4	22,5	4,4	2,8	×	10,4	2,1	×	1,2
,	06.06.1999	32 449	18 778	57,9	40,7	28,0	17,8	6,3	1,9	×	2,7	2,6	×	X
	25.05.2003	31 953	19 180	60,0	40,0	23,0	26,2	4,9	4,0	×	X	2,0	X	X
	13.05.2007	34 092	19 179	56,3	33,1	16,9	28,7	12,6	4,7	×	×	1,8	1,4	0,8
	22.05.2011	34 504	19 374	56,2	32,2	14,0	35,2	9,6	1,8	2,4	0,7	X	×	4,1
12 Ortsteil Oberneuland	29.09.1991	8 734	7 270	83,2	17,4	54,8	10,7	×	17,1	x	x	×	x	×
(OT 361)	14.05.1995	8 755	7 287	83,2	14,6	56,3	11,3	×	7,9	×	10,0	×	×	×
(31 301)	06.06.1999	9 412	7 090	75,3	23,2	60,9	8,0	×	5,7	×	2,2	×	×	×
	25.05.2003	9 693	7 244	74,7	22,1	56,1	11,6	×	6,8	×	× ×	×	×	3,3
	13.05.2007	10 404	7 361	70,8	20,2	51,1	15,5	×	10,8	×	×	×	2,4	X
	22.05.2011	10 682	7 269	68,0	23,8	48,9	18,4	×	5,2	×	3,6	X	× ×	x
13 Stadtteil Obervieland	29.09.1991	24 624	19 220	78,1	41,7	34,7	13,6	×	10,0	x	x	×	x	×
(OT 231 - 234)	14.05.1995	24 836	18 691	75,3	35,5	33,1	13,3	1,5	2,6	×	14,0	×	×	X
(01231 254)	06.06.1999	24 948	16 465	66,0	45,3	37,9	8,8	×	1,8	×	3,4	2,9	×	×
	25.05.2003	25 350	16 836	66,4	43,6	32,9	11,8	1,2	3,7	×	У,4 Х	1,6	×	5,4
	13.05.2007	27 312	16 446	60,2	40,7	27,3	14,4	7,0	6,4	×	×	x	4,2	У, 4 Х
	22.05.2011	27 332	15 740	57,6	41,8	25,6	20,0	5,3	2,2	×	2,9	×	2,2	×
14 Stadtteil Östliche Vorstadt		23 843	17 499	73,4	24,4	24,7	27,8	×	8,5	X	×	3,5	×	11,0
(OT 311 - 314)	14.05.1995	23 049	16 825	73,4 73,0	24,4	22,0	30,6	7,2	2,6	×	7,9	1,2	×	6,8
(01311-314)	06.06.1999	23 218	14 704	63,3	31,0	25,2	30,4	8,9	2,3	X	2,2			
	25.05.2003	23 216	15 448	65,3 66,7	29,8	18,6	40,8	6,8	2,5 3,9	X	2,2 X	X X	X X	×
	13.05.2007	24 357	15 726	64,6	24,4	14,0	40,8	14,6	4,3	×	×	×	X	
	22.05.2011	24 537	16 187	66,0	26,0	11,3	45,3	10,4	1,4	2,2	X	X	X	x 3,5
45 Chadthail Oatanhala				·										
15 Stadtteil Osterholz	29.09.1991	28 029	19 828	70,7	41,9	31,3	10,7	×	7,6	×	X	8,5	×	X
(OT 371 - 375)	14.05.1995	27 822	18 289	65,7	38,2	32,6	10,9	×	2,2	×	12,8	3,2	×	X
	06.06.1999	26 901	15 405	57,3	45,9	36,6	9,4	×	1,6	×	2,8	3,7	X	X
	25.05.2003	26 251	15 110	57,6	42,4	35,4	12,1	×	X	×	×	3,4	x	6,8
	13.05.2007 22.05.2011	27 726 27 690	13 451 12 651	48,5 45,7	42,4 47,5	26,7 24,6	15,5 17,7	7,7 8,1	x 2,2	×	×	4,5 x	3,2 x	×
ac er huste t									,					
16 Stadtteil Schwachhausen	29.09.1991	31 934	25 399	79,5	19,6	42,9	20,4	X	14,4	×	X	2,7	X	Х
(OT 321 - 327)	14.05.1995	31 070	24 455	78,7	17,3	41,6	21,2	2,3	6,2	×	11,4	X	X	×
	06.06.1999	31 114	22 053	70,9	26,4	46,8	17,4	2,6	4,2	X	1,7	1,0	X	Х
	25.05.2003	30 579	22 369	73,2	25,7	37,4	27,8	2,0	6,2	X	X	0,9	X	Х
	13.05.2007	32 091	22 074	68,8	21,7	32,9	30,9	5,4	7,5	X	X	0,7	0,9	×
	22.05.2011	32 108	21 933	68,3	23,3	30,1	35,6	4,1	3,5	Х	1,3	Х	Х	2,1
17 Ortsteil Seehausen	29.09.1991	568	471	82,9	56,6	43,4	х	x	x	X	х	x	х	х
(OT 261)	14.05.1995	647	522	80,7	52,2	47,8	×	×	×	×	×	×	×	х
. ,	06.06.1999	751	545	72,6	50,6	45,3	×	×	4,1	×	×	X	×	x
	25.05.2003	791	578	73,1	46,7	47,5	×	×	5,8	×	×	×	×	X
	13.05.2007	880	611	69,4	42,1	50,9	×	×	7,0	×	×	×	×	X
	22.05.2011	873	574	65,8	41,7	58,3	x	x	X	x	x	x	x	x
18 Ortsteil Strom	29.09.1991	333	272	81,7	49,8	50,2	x	×	×	x	x	×	x	×
(OT 271)	14.05.1995	336	280	83,3	55,4	44,6	×	×	X	×	×	X	×	×
,/	06.06.1999	330	248	75,2	54,5	38,2	×	×	7,3	×	×	×	×	X
		330	2.10		2 1,2	55,2	^	~	. ,5	^	^	^	^	^
		338	265	78 4	54 0	37 2	×	×	88	×	×	X	×	X
	25.05.2003 13.05.2007	338 377	265 273	78,4 72,4	54,0 48,7	37,2 45,7	x x	x x	8,8 5,7	x x	x x	×	x x	x x

Noch: Tabelle 2 Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011 nach Beiratsbereichen*)

							Vo	ın den gü	ltigen St	timmen e	entfielen a	auf		
Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteiligung	SPD	CDU	GRÜNE	DIE LINKE 2)	FDP	BIW	AFB 2011: B+B	DVU 2011: NPD	Die Konser- vativen	Son- stige ³⁾
		Anz	ahl			•			%					
19 Stadtteil Vahr	29.09.1991	21 534	15 875	73,7	42,9	31,1	8,1	x	7,2	X	×	7,6	×	3,1
(OT 331 - 335)	14.05.1995	20 860	14 258	68,4	38,6	33,6	9,9	x	2,7	×	11,4	3,8	×	×
	06.06.1999	19 752	11 268	57,0	45,5	40,2	5,3	×	1,7	×	2,9	4,4	×	×
	25.05.2003	19 453	10 930	56,2	43,8	37,7	9,4	×	4,4	X	×	4,7	×	×
	13.05.2007	20 402	9 946	48,8	46,0	26,9	13,8	×	5,2	×	×	4,3	3,8	×
	22.05.2011	20 177	9 402	46,6	46,2	21,5	17,8	6,1	2,0	4,5	X	1,9	×	x
20 Stadtteil Vegesack	29.09.1991	26 810	19 872	74,1	44,6	28,4	11,1	х	7,2	x	х	8,6	x	х
(OT 521 - 525)	14.05.1995	26 334	18 107	68,8	40,9	31,1	12,8	X	2,7	x	10,0	2,4	×	x
	06.06.1999	25 948	15 392	59,3	45,9	34,8	9,2	2,1	3,4	x	4,5	X	x	x
	25.05.2003	25 166	15 283	60,7	43,0	34,5	13,6	3,5	5,4	x	×	x	×	x
	13.05.2007	26 356	14 207	53,9	40,4	26,6	15,6	9,9	7,5	X	×	×	×	×
	22.05.2011	25 735	13 605	52,9	38,8	21,1	20,2	5,4	3,5	8,4	Х	х	Х	2,5
21 Stadtteil Walle,	29.09.1991	23 283	16 487	70,8	44,0	26,4	15,9	x	6,1	×	x	7,6	x	x
Ortsteil Handelshäfen	14.05.1995	21 971	14 894	67,8	37,4	27,1	15,5	4,0	1,8	X	11,5	2,7	×	×
(OT 431 - 436, 121)	06.06.1999	20 875	11 926	57,1	48,0	28,7	12,4	4,7	×	X	3,1	3,1	×	×
	25.05.2003	20 051	11 410	56,9	45,6	24,0	18,8	4,6	3,9	X	×	×	×	3,1
	13.05.2007	21 043	10 959	52,1	40,5	17,2	19,5	11,0	4,6	X	×	3,6	2,1	1,5
(OT 431 - 437)	22.05.2011	20 968	10 657	50,8	40,8	14,4	26,1	10,5	1,7	Х	1,7	2,6	Х	2,1
22 Stadtteil Woltmershausen	, 29.09.1991	10 803	7 656	70,9	48,5	23,2	12,1	х	9,0	х	×	7,2	×	х
Ortsteil Neustädter Hafen	14.05.1995	10 726	7 087	66,1	45,5	23,8	×	X	1,4	X	12,8	2,8	×	13,7
Ortsteil Hohentorshafen	06.06.1999	10 555	5 803	55,0	58,4	29,8	×	X	2,0	X	6,0	3,8	×	×
(OT 251 - 252, 124, 125)	25.05.2003	10 340	5 821	56,3	62,9	31,4	×	X	×	X	×	5,6	×	×
	13.05.2007	10 849	5 615	51,8	60,1	25,7	x	14,3	×	X	×	X	X	X
	22.05.2011	10 847	5 389	49,7	51,8	20,6	19,0	8,6	×	X	X	×	X	×
Beiratsbereiche insgesamt	29.09.1991	420 997	310 574	73,8	37,9	31,7	15,2	x	8,6	×	x	5,3	×	1,3
	14.05.1995	411 965	289 934	70,4	33,0	32,1	15,8	1,9	3,0	×	11,2	2,0	×	1,1
	06.06.1999	406 694	248 179	61,0	41,6	36,1	12,4	2,5	2,6	×	3,0	1,8	×	×
	25.05.2003	402 514	250 663	62,3	39,4	31,7	18,3	2,5	4,3	×	×	1,2	×	2,7
	13.05.2007	425 127	240 646	56,6	35,8	25,5	21,1	8,6	5,4	0,2	×	1,2	1,8	0,5
	22.05.2011	425 377	235 135	55,3	36,3	22,3	26,1	6.7	2.5	2.7	0.8	0.6	0,2	1,8

Seit 1991 werden am Tage der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft die Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen direkt gewählt, wobei der Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven beiratsfreies Gebiet ist. Ab 1999 einschl. EU-Ausländer (kommunales Wahlrecht der Unionsbürger).
 DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).
 1991: GRAUE (Beiratsbereiche 11 und 19), Wählervereinigung Unabhängige Bürgerinitiaven Burglesum (Beiratsbereich 04) und WIV (Beiratsbereich 14).

Tabelle 3
Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011*)

		Einwohner						davon	entfiele	n auf			
Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	mit Haupt- wohnung am 01.01. des	Sitze insgesamt	SPD	CDU	GRÜNE	DIE LINKE	FDP	BIW	AFB 2011:	DVU 2011:	Die Konser- vativen	Sonstige ³
		Wahljahres								B+B	NPD	vativeii	
01 Ortsteil Blockland	29.09.1991	426	7	2	3	×	х	2	x	×	×	×	х
(OT 411)	14.05.1995	407	7	2	4	×	×	1	×	×	x	×	x
	06.06.1999	406	7	2	4	×	×	1	×	×	×	×	×
	25.05.2003	391	7	2	4	×	×	1	×	x	×	x	x
	13.05.2007	398	7	2	4	×	×	1	×	×	×	×	X
	22.05.2011	418	7	2	4	x	×	1	Х	x	x	x	х
02 Stadtteil Blumenthal	29.09.1991	34 264	17	8	6	2	x	1	x	×	×	×	x
(OT 531 - 535)	14.05.1995	34 850	17	7	5	2	-	_	×	2	1	X	X
· · ·	06.06.1999	33 890	17	8	6	1	×	1	×	1	x	×	x
	25.05.2003	33 037	17	8	5	1	×	1	×	x	×	x	2 Schill
	13.05.2007	31 997	17	7	4	2	2	1	×	x	×	1	x
	22.05.2011	31 049	17	7	4	3	1	-	1	-	1	x	-
03 Ortsteil Borgfeld	29.09.1991	4 760	9	2	5	1	x	1	×	x	x	x	×
(OT 351)	14.05.1995	4 805	9	2	5	1	×	1	×	×	×	×	×
(01 331)	06.06.1999	5 087	9	3	5	1	×		×	-	×	×	×
	25.05.2003	6 259	9	3	4	1	X	1	×	×	×	×	×
	13.05.2007	7 677	9	2	4	2	×	1	×	×	×	×	×
	22.05.2011	8 547	11	3	5	3	X		×	×	×	×	×
								_					
04 Stadtteil Burglesum	29.09.1991	34 694	17	7	5	2	X	2	×	X	1	X	-
(OT 511 - 515)	14.05.1995	34 323	17	6	6	2	X	1	X	2	-	X	-
	06.06.1999	34 392	17	7	6	2	X	1	×	1	-	X	X
	25.05.2003	33 802	17	7	6	3	-	1	X	X	X	X	Х
	13.05.2007	33 359	17	7	5	3	1	1	×	X	×	-	-
	22.05.2011	32 513	17	6	4	4	1	1	1	-	×	X	-
05 Stadtteil Findorff	29.09.1991	24 984	15	6	5	3	×	1	X	×	-	×	×
(OT 421 - 424)	14.05.1995	25 134	15	5	5	3	x	-	×	2	-	X	X
	06.06.1999	24 681	15	6	5	3	1	-	×	-	-	X	x
	25.05.2003	25 398	15	6	4	4	-	-	×	×	-	X	1 Schill
	13.05.2007	25 993	15	5	3	5	2	×	×	×	-	×	X
	22.05.2011	25 792	15	5	3	5	1	-	X	X	-	X	1
06 Stadtteil Gröpelingen,	29.09.1991	36 365	19	10	5	2	×	×	x	×	2	×	×
Ortsteil Industriehäfen	14.05.1995	35 960	19	9	5	2	-	x	×	2	1	x	-
(OT 441 - 445, 122)	06.06.1999	34 634	19	11	5	1	-	-	×	1	1	x	x
	25.05.2003	34 503	19	9	5	2	1	1	×	X	×	X	1 Bürger
	13.05.2007	34 914	19	9	3	2	2	1	×	x	×	1	1 REP
	22.05.2011	34 801	17	9	3	2	2	-	X	x	1	X	-
07 Stadtteil Hemelingen	29.09.1991	41 978	19	8	6	3	×	1	x	x	1	x	×
(OT 381 - 385)	14.05.1995	42 776	19	7	6	3	-	_	×	2	1	×	-
,	06.06.1999	42 046	19	9	6	2	1	-	×	1	×	×	x
	25.05.2003	41 712	19	8	6	3	-	1	×	×	x	×	1 Schill
	13.05.2007	41 649	19	7	4	4	2	1	×	x	×	1	x
	22.05.2011	41 332	19	8	4	5	1	-	1	×	×	-	x
08 Stadtteil Horn-Lehe	29.09.1991	21 766	15	4	7	2	.,	2	.,	.,	_	.,	
(OT 341 - 343)	14.05.1991	21 641	15	3	6	3	× -	1	×	x 2	-	×	X
(01 341 - 343)	06.06.1999	22 472	15	5	7	2	-	1	×	×	-	×	X
	25.05.2003	23 533	15	4	6	3	×	1	×	×	-	×	x 1 Schill
	13.05.2007	24 314	15	4	5	3	1	1	1	×	×	×	
	22.05.2007	24 887	15	4	4	4	1	1	1	-	×	×	X X
00 (1-44-411-41													
09 Stadtteil Huchting	29.09.1991	30 657	17	8	6	1	X	1	X	x	1	X	X
(OT 241 - 244)	14.05.1995	29 770	17 17	7	5	2	X	-	X	2	1	X	X
	06.06.1999	28 865	17	8	7	1	Х	-	X	1	X	X	X
	25.05.2003	29 112	17 17	7 7	6 5	2	- 1	1 1	X	X	1	X	X
	13.05.2007 22.05.2011	29 339 29 157	17 17	8	5 4	2 2	1	1	x 1	×	1	×	X
			17	×	4		1	1	1	X	X	X	X

Noch: Tabelle 3 Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011*)

		Einwohner						davon	entfiele	n auf			
Beiratsbereich		mit Haupt-	Sitze				DIE			AFB	DVU	Die	
(Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	wohnung am 01.01. des Wahljahres	insgesamt	SPD	CDU	GRÜNE	LINKE 2)	FDP	BIW	2011: B+B	2011: NPD	Konser- vativen	Sonstige ³
10 Stadtteil Mitte	29.09.1991	17 320	13	4	4	4	x	1	x	×	х	х	×
(OT 111 - 113)	14.05.1995	16 619	13	3	4	4	1	-	x	1	X	X	x
	06.06.1999	16 076	13	4	4	3	1	-	×	1	X	X	X
	25.05.2003	15 753	13	4	3	4	1	1	×	X	-	×	x
	13.05.2007	16 774	13	3	2	5	2	1	x	x	x	×	×
	22.05.2011	17 238	13	4	2	5	1	-	-	-	×	×	1
11 Stadtteil Neustadt	29.09.1991	43 903	19	8	5	4	x	1	x	×	1	×	_
(OT 211 - 218)	14.05.1995	43 535	19	6	5	4	1	1	×	2	_	×	_
(3.2 2)	06.06.1999	42 398	19	8	5	3	1		X	1	1	×	×
	25.05.2003	41 996	19	8	4	5	1	1	×	×		×	×
	13.05.2007	43 104	19	7	3	6	2	1	X	×	-	-	-
	22.05.2011	43 104	19	6	3	7	2	_ '	-	-	×	×	1
						•							
12 Ortsteil Oberneuland	29.09.1991	10 963	13 13	2	8 7	1 2	×	2 1	×	X	X	X	X
(OT 361)	14.05.1995	10 980					×		×	1	X	×	×
	06.06.1999	11 978	13	3	8	1	X	1	X	-	X	X	Х
	25.05.2003	12 164	13	3	7	2	X	1	X	Х	X	X	-
	13.05.2007	12 660	13	3	7 7	2	X	1	×	Х	X	-	X
	22.05.2011	12 979	13	3	/	2	X	1	Х	-	Х	×	×
13 Stadtteil Obervieland	29.09.1991	32 890	17	8	6	2	×	1	×	X	X	X	×
(OT 231 - 234)	14.05.1995	33 286	17	6	6	2	-	1	X	2	X	X	X
	06.06.1999	33 785	17	8	6	1	X	-	X	1	1	X	X
	25.05.2003	34 736	17	7	6	2	-	1	×	X	-	X	1 Schill
	13.05.2007	35 408	17	7	5	2	1	1	×	Х	X	1	X
	22.05.2011	35 174	17	7	4	4	1	-	×	1	×	-	×
14 Stadtteil Östliche Vorstadt	29.09.1991	30 825	17	4	5	5	X	1	×	x	-	×	2 WIV
(OT 311 - 314)	14.05.1995	29 969	17	4	4	5	1	1	×	1	-	×	1 WIV
	06.06.1999	29 262	17	5	4	5	2	1	X	_	×	×	x
	25.05.2003	28 922	17	5	3	7	1	1	×	×	X	×	x
	13.05.2007	29 684	17	4	2	7	3	1	×	×	X	×	x
	22.05.2011	29 630	17	4	2	8	2	-	-	×	×	×	1
15 Stadtteil Osterholz	29.09.1991	41 434	19	9	6	2	x	1	x	x	1	v	v
(OT 371 - 375)	14.05.1995	41 373	19	7	6	2	X	<u>'</u>	X	3	1	x x	X
(013/1-3/5)				9	7								X
	06.06.1999	40 465	19		7	2	×	-	×	-	1	×	X 4 Calaill
	25.05.2003	38 792	19	8		2	X	×	×	X	1	X	1 Schill
	13.05.2007 22.05.2011	37 805 37 397	19 19	8 9	5 5	3 3	1 2	×	x x	x x	1 x	1 x	x x
16 Stadtteil Schwachhausen	29.09.1991	38 714	19	4	8 8	4	×	3	×	x	-	X	X
(OT 321 - 327)	14.05.1995	37 542	19	_	_	4	1	1	X	2	X	X	X
	06.06.1999	37 122	19	5	9	3	1	1	X	-	-	X	X
	25.05.2003	36 673	19	5	7	6	-	1	X	X	-	X	X
	13.05.2007	37 597	19	4	7	6	1	1	×	X	-	-	×
	22.05.2011	37 918	19	4	6	7	1	1	Х	-	Х	×	-
17 Ortsteil Seehausen	29.09.1991	686	7	4	3	×	Х	×	×	X	×	×	×
(OT 261)	14.05.1995	799	7	4	3	X	X	×	X	X	X	X	X
	06.06.1999	1 010	7	4	3	X	X	-	X	X	X	X	Х
	25.05.2003	1 083	7	3	4	X	×	-	X	X	X	X	X
	13.05.2007	1 128	7	3	4	Х	Х	-	Х	×	Х	×	×
	22.05.2011	1 058	7	3	4	Х	X	X	X	×	Х	×	×
18 Ortsteil Strom	29.09.1991	427	7	3	4	x	X	x	х	×	×	×	x
(OT 271)	14.05.1995	419	7	4	3	x	×	×	×	X	×	×	x
	06.06.1999	408	7	4	3	×	Х	-	Х	×	×	×	X
	25.05.2003	425	7	4	2	×	Х	1	Х	×	×	×	X
	13.05.2007	455	7	4	3	X	X	-	X	×	X	X	×
	22.05.2011	435	7	3	4	X	X	X	×	X	X	X	

Noch: Tabelle 3 Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2011*)

		Einwohner						davon	entfiele	n auf			
Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	mit Haupt- wohnung am 01.01. des Wahljahres	Sitze insgesamt	SPD	CDU	GRÜNE	DIE LINKE 2)	FDP	BIW	AFB 2011: B+B	DVU 2011: NPD	Die Konser- vativen	Sonstige ³⁾
19 Stadtteil Vahr	29.09.1991	28 516	17	8	6	1	x	1	x	х	1	х	-
(OT 331 - 335)	14.05.1995	27 568	17	6	6	2	×	-	x	2	1	x	x
	06.06.1999	26 918	17	8	7	1	X	-	X	-	1	X	X
	25.05.2003	27 153	17	7	6	2	×	1	X	×	1	X	X
	13.05.2007	27 065	17	8	4	2	×	1	X	×	1	1	X
	22.05.2011	26 679	15	7	3	3	1	-	1	×	-	x	x
20 Stadtteil Vegesack	29.09.1991	35 393	17	8	5	2	×	1	Х	×	1	x	x
(OT 521 - 525)	14.05.1995	35 070	17	7	5	2	×	1	×	2	-	×	X
	06.06.1999	34 676	17	8	6	1	-	1	×	1	×	×	X
	25.05.2003	34 099	17	7	6	2	1	1	X	x	x	X	X
	13.05.2007	34 202	17	7	4	3	2	1	×	×	×	×	X
	22.05.2011	33 228	17	7	4	3	1	1	1	×	×	×	-
21 Stadtteil Walle,	29.09.1991	29 776	17	8	4	3	x	1	X	×	1	×	x
Ortsteil Handelshäfen	14.05.1995	29 004	17	6	5	3	1	-	×	2	-	×	X
(OT 431 - 436, 121)	06.06.1999	27 523	17	8	5	2	1	x	X	1	-	X	X
	25.05.2003	27 145	17	7	4	3	1	1	×	×	×	×	1 REP
	13.05.2007	27 538	17	7	3	3	2	1	×	×	1	-	-
(OT 431 - 437)	22.05.2011	27 338	17	7	3	5	2	-	Х	-	-	×	-
22 Stadtteil Woltmershausen,	29.09.1991	13 991	13	7	3	1	x	1	X	×	1	×	x
Ortsteil Neustädter Hafen und	14.05.1995	14 252	13	6	3	×	×	-	×	2	-	×	2 Pusdorf
Ortsteil Hohentorshafen	06.06.1999	13 855	13	8	4	X	X	-	X	1	-	X	Х
(OT 251 - 252, 124, 125)	25.05.2003	13 744	13	8	4	×	×	x	×	X	1	×	X
	13.05.2007	13 755	13	8	3	X	2	X	X	X	X	X	Х
	22.05.2011	13 694	13	7	3	2	1	X	X	×	×	×	×
Beiratsbereiche insgesamt	29.09.1991	554 732	330	132	115	45	X	25	×	X	11	x	2
0	14.05.1995	550 082	330	112	112	48	5	10	×	34	6	×	3
	06.06.1999	541 949	330	141	122	35	8	8	×	11	5	×	x
	25.05.2003	540 432	330	130	109	54	6	18	×	X	4	×	9
	13.05.2007	546 815	330	123	89	62	27	17	1	X	4	6	1

Seit 1991 werden am Tage der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft die Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen direkt gewählt, wobei der Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven beiratsfreies Gebiet ist. Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei den Beirätewahlen keine (Fünf-Prozent-)Sperrklausel. 1991: Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. 1995 und 1999: Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER. Seit 2003: Sitzverteilung nach dem SAINTE LAGUE/SCHEPERS-Divisorverfahren.

DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

¹⁹⁹¹ und 1995: "Wir im Viertel". Wählervereinigung für die Östliche Vorstadt (WIV) mit 2 Sitzen bzw. 1 Sitz.

^{1995:} Wählervereinigung "INITIATIVE PUSDORF" im Beirat 22 Woltmershausen mit 2 Sitzen.
2003: Wählervereinigung "Bündnis Parteilose Bürger (Bürger)" (1 Sitz), DIE REPUBLIKANER (REP) (1 Sitz) und Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill) mit 7 Sitzen.

^{2007:} DIE REPUBLIKANER (REP) im Beirat 06 Gröpelingen.mit 1 Sitz. 2011: PIRATEN (Beiratsbereiche 05, 10, 11, und 14) mit 4 Sitzen.

Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem betreffenden Beiratsbereich.

Tabelle 4 Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 22. Mai 2011

Merkmal			Deutsche 1)		Wahlbereich		I	3)	
Merkmai		Anzahl	%	Sitze 4)	Unionsbür Anzahl	ger =/	Anzahl	sgesamt 3) %	Sitze 4)
		7 11 12 11 11	,,,	SILZC	7 11.2.111	,0	7 11123111	,,,	Sitze
Wahlberechtigte insgesamt		408 43	5 100	X	16 942	100	425 377	100	×
davon ohne Sperrvermerk Wahlschein (A1)	347 72	5 85,1	X	16 454	97,1	364 179	85,6	×
mit Sperrvermerk Wahlschein (A2)		60 698	8 14,9	X	488	2,9	61 186	14,4	×
Wahlschein nach § 19 Absatz 2 Brer	nLWO (A3)	13	2 0,0	X	-	-	12	0,0	X
Wähler insgesamt / Wahlbeteiligung		232 883	3 57,0	x	2 410	14,2	235 293	55,3	×
darunter mit Wahlschein (B1)		55 31		×	284	11,8	55 601	23,6	×
Linavilli an Chimmanathal		7 20	2.4		76	2.2	7 220	2.4	
Ungültige Stimmzettel Gültige Stimmzettel		7 26. 225 62		x x	76 2 334	3,2 96,8	7 338 227 955	3,1 96,9	X X
-		223 02	ر,٥٥	^	2 334	50,0	227 333	20,2	^
Gültige Stimmen / Sitze		644.26		27	6.022	400	640.204	400	27
Insgesamt	L P	641 362		37	6 932	100	648 294	100	37
	Insgesamt	474 324 1 115 686		31 68	4 656 11 588	100 100	478 980 1 127 274	100 100	31 68
davon entfielen auf	iiisgesaiiit	יסט כוו ו	5 100	00	11 566	100	1 12/ 2/4	100	00
Liste 1:	L	206 420	32,2	14	1 997	28,8	208 417	32,1	14
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	P	232 57	,	16	1 917	41,2	234 488	49,0	16
(SPD)	Insgesamt	438 99	,	30	3 914	33,8	442 905	39,3	30
Liste 2:	L	130 410	5 20,3	9	1 219	17,6	131 635	20,3	9
Liste 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands	L P	97 20		9 7	827	17,6	98 033	20,3	9 7
(CDU)	r Insgesamt	227 623		, 16	2 046	17,8	229 668	20,3	, 16
•									
Liste 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	L P	163 776	,	11 6	2 165	31,2	165 941	25,6	11
GRÜNE)	Insgesamt	88 085 251 865	,	17	1 008 3 173	21,6 27,4	89 095 255 036	18,6 22,6	6 17
	_		,						
Liste 4:	L	44 46	,	3	564	8,1	45 029	6,9	3
DIE LINKE	P	20 359		2 5	206 770	4,4	20 565	4,3	2 5
(DIE LINKE)	Insgesamt	64 82	4 5,8	5	//0	6,6	65 594	5,8	5
iste 5:	L	15 92		-	290	4,2	16 215	2,5	-
Freie Demokratische Partei	Р	9 330	,	-	194	4,2	9 524	2,0	-
FDP)	Insgesamt	25 25	5 2,3	-	484	4,2	25 739	2,3	-
Liste 6:	L	27 120		-	174	2,5	27 294	4,2	-
Bürger in Wut	P	7 593		-	66	1,4	7 659	1,6	-
(BIW)	Insgesamt	34 71	3 3,1	-	240	2,1	34 953	3,1	-
Liste 7:	L	3 480	0,5	-	40	0,6	3 520	0,5	-
Bremer & Bremerhavener Bürger Liste	Р	1 959		-	6	0,1	1 965	0,4	-
(BBL)	Insgesamt	5 439	9 0,5	-	46	0,4	5 485	0,5	-
Liste 8:	L	3 99	7 0,6	-	78	1,1	4 075	0,6	-
Bremer Dialog – Freiheit, Gleichheit, Grund-	P	1 139	9 0,2	-	31	0,7	1 170	0,2	-
einkommen (Dialog Grundeinkommen)	Insgesamt	5 13	6 0,5	-	109	0,9	5 245	0,5	-
Liste 9:	L	4 72	6 0,7	_	35	0,5	4 761	0,7	_
Bremer und Bremerhavener Wählergemeinschaft	P	5 14		-	53	1,1	5 196	1,1	-
B+B)	Insgesamt	9 869		-	88	0,8	9 957	0,9	-
Liste 10:	L	1 60	5 0,3		51	0,7	1 656	0,3	
Bremische Integrations-Partei Deutschlands	P	2 040		-	261	5,6	2 307	0,5	
(BIP)	Insgesamt	3 65		-	312	2,7	3 963	0,4	-
Liste 11: FREIE WÄHLER BREMEN	L P	1 873 564		-	10 4	0,1 0,1	1 883 568	0,3 0,1	-
REIE WARLER BREWEIN	Insgesamt	2 43	,	-	14	0,1	2 451	0,1	-
	_								
iste 13:	L	13 68		-	51	0,7	13 732	2,1	-
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	P Incoecamt	2 26 15 94		-	9 60	0,2 0,5	2 272 16 004	0,5 1 <i>4</i>	-
	Insgesamt	10 944	1,4	-	90	0,5		1,4	-
Liste 14:	L	17 95		-	214	3,1	18 171	2,8	-
Piratenpartei Deutschland	P	3 11		-	53	1,1	3 170	0,7	-
PIRATEN)	Insgesamt	21 07	4 1,9	-	267	2,3	21 341	1,9	-
Liste 16:	L	5 92	1 0,9	-	44	0,6	5 965	0,9	-
Rentnerinnen und Rentner Partei	Р	2 94		-	21	0,5	2 968	0,6	-
(RRP)	Insgesamt	8 868	8 0,8	_	65	0,6	8 933	0,8	_

L: Listenstimmen, P: Personenstimmen.

1) Die Deutschen wählen mit dem weißen Stimmzettel gleichzeitig die Abgeordneten für die Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen und die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen.

2) Das Wahlrecht der EU-Ausländer im Wahlbereich Bremen - Unionsbürger erhalten einen identischen grüner Stimmzettel - gilt gemäß § 1 Absatz 1a BremWahlG ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

³⁾ Ab der 15. Wahlperiode 1999 ff. kann sich aufgrund des kommunalen Wahlrechts der Unionsbürger eine unterschiedliche Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft und beim Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben.

4) Die Fünf-Prozent-Sperrklausel gilt für beide Wahlbereiche/Städte Bremen und Bremerhaven zertenet.

Tabelle 5 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Bremerhaven am 22. Mai 2011

Merkmale		Wahl zur Stadt	verordnetenver	sammlung
		Anzahl	%	Sitze ²
Vahlberechtigte insgesamt		88 798	100	v
	.1)	80 606		X
			90,8	Х
mit Sperrvermerk Wahlschein (A2)		8 192	9,2	X
Wahlschein nach § 19 Absatz 2 Br	emLWO (A3)	-	-	Х
/ähler insgesamt / Wahlbeteiligung		41 555	46,8	×
arunter mit Wahlschein (B1)		7 567	18,2	X
aranter file vvanischem (b1)		7 307	10,2	^
ngültige Stimmzettel		2 022	4,9	X
ültige Stimmzettel		39 533	95,1	X
The second second				
ültige Stimmen / Sitze				
isgesamt	Listenstimmen	127 028	100	33
	Personenstimmen	67 518	100	15
	Insgesamt	194 546	100	48
avon entfielen auf				
ste 1:	Listenstimmen	43 935	34,6	11
ozialdemokratische Partei Deutschlands	Personenstimmen	20 420	30,2	5
PD)	Zusammen	64 355	33,1	16
	Zusammen	0- 333	55,1	10
ite 2:	Listenstimmen	22 874	18,0	5
nristlich Demokratische Union Deutschlands	Personenstimmen	16 066	23,8	4
DU)	Zusammen	38 940	20,0	9
ste 3:	Listenstimmen	29 168	23,0	7
JNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Personenstimmen	14 729	21,8	4
irüne)	Zusammen	43 897	22,6	11
ste 4:	Listenstimmen	7 213	5,7	2
IE LINKE	Personenstimmen	1 717	2,5	-
DIE LINKE)	Zusammen	8 930	4,6	2
4. 5.	Clatan attended	2 204	2.7	4
ste 5:	Listenstimmen	3 391	2,7	1
eie Demokratische Partei	Personenstimmen	3 049	4,5	1
DP)	Zusammen	6 440	3,3	2
ste 6:	Listenstimmen	8 737	6,9	2
	Personenstimmen	5 678		1
irger in Wut			8,4	
IW)	Zusammen	14 415	7,4	3
ste 9:	Listenstimmen	1 556	1,2	1
emer und Bremerhavener Wählergemeinschaft	Personenstimmen	1 300	1,9	
+B)	Zusammen	2 856	1,5	1
+b)	Zusaiiiiieii	2 850	כ,ו	'
ste 10:	Listenstimmen	х	x	X
emische Integrations-Partei Deutschlands	Personenstimmen	×	×	x
IP)	Zusammen	×	×	×
ste 12:	Listenstimmen	1 329	1,0	1
r Bremerhaven	Personenstimmen	1 170	1,7	-
	Zusammen	2 499	1,3	1
te 13:	Listenstimmen	3 438	2,7	1
ationaldemokratische Partei Deutschlands	Personenstimmen	786	1,2	-
PD)	Zusammen	4 224	2,2	1
to 14:	Listanstirs	2 420	2 5	4
tte 14:	Listenstimmen	3 128	2,5	1
atenpartei Deutschland	Personenstimmen	1 157	1,7	-
RATEN)	Zusammen	4 285	2,2	1
te 15:	Listenstimmen	464	0,4	
				-
otest der Bürger	Personenstimmen	697	1,0	-
dB)	Zusammen	1 161	0,6	-
ste 16:	Listenstimmen	1 795	1,4	1
entnerinnen und Rentner Partei	Personenstimmen	749	1,1	
RP)	Zusammen		1,1	1
		2 544	13	1

¹⁾ Wahlberechtigte Deutsche und Unionsbürger aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - EU-27 (gelber Stimmzettel). Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gibt es ab der 18. Wahlperiode 2011 keine (Fünf-Prozent-)Sperrklausel.

Ab der 16. Wahlperiode 2003 ff. Berechnung der Sitzverteilung nach dem SAINTE-LAGUE/ SCHEPERS-Divisorverfahren.

Tabelle 6 Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen am 22. Mai 2011 nach Wahlbereichen

	Merk	·mal	Wahlber	eich Brei		Wahlbereic	h Bremei		Land	Bremen	
	///	KIIIdi	Anzahl	%	Sitze 1)	Anzahl	%	Sitze 1)	Anzahl	%	Sitze 1)
Wahlberec	htigte insgesamt		408 435	100	×	85 732	100	x	494 167	100	х
davon	ohne Sperrvermerk	(Wahlschein (A1)	347 725	85,1	X	77 593	90,5	×	425 318	86,1	x
	mit Sperrvermerk \	Wahlschein (A2)	60 698	14,9	х	8 139	9,5	x	68 837	13,9	х
	Wahlschein nach §	3 19 Absatz 2 BremLWO (A3)	12	0,0	X	-	-	x	12	0,0	х
Wähler ins	gesamt / Wahlbeteil	igung	232 883	57,0	x	41 240	48,1	×	274 123	55,5	×
	nit Wahlschein (B1)	-66	55 317	23,8	×	7 521	18,2	×	62 838	22,9	X
l Ingültige	Stimmzettel		7 262	3,1	×	1 877	4,6	×	9 139	3,3	×
Gültige Sti			225 621	96,9	×	39 363	95,4	×	264 984	96,7	×
Ü	mmen / Sitze			,			,			,	
Insgesamt	IIIIIeii / Sitze	Listenstimmen	641 362	100	37	135 380	100	11	776 742	100	48
mogeodime		Personenstimmen ²⁾	474 324	100	31	58 289	100	4	532 613	100	35
		Insgesamt 2)	1 115 686	100	68	193 669	100	15	1 309 355	100	83
davon	SPD	Listenstimmen	206 420	32,2	14	48 631	35,9	4	255 051	32,8	18
uuvon	31 0	Personenstimmen	232 571	49,0	16	17 726	30,4	2	250 297	47,0	18
		Zusammen	438 991	39,3	30	66 357	34,3	6	505 348	38,6	36
	CDU	Listenstimmen	130 416		9	26 457	19,5	3	156 873		12
	CDO	Personenstimmen	97 206	20,3 20,5	9 7	26 457 12 404	21,3	1	109 610	20,2 20,6	8
		Zusammen	227 622	20,5	16	38 861	20,1	4	266 483	20,6	20
	CDÜNE										
	GRÜNE	Listenstimmen Personenstimmen	163 776 88 087	25,5 18,6	11 6	29 376 12 754	21,7	3 1	193 152 100 841	24,9 18,9	14 7
		Zusammen	88 087 251 863	22,6	6 17	42 130	21,9 21,8	4	293 993	18,9	/ 21
	DIELINIZE										
	DIE LINKE	Listenstimmen	44 465	6,9	3	7 535	5,6	-	52 000	6,7	3
		Personenstimmen Zusammen	20 359 64 824	4,3 5,8	2 5	1 410 8 945	2,4 4,6	-	21 769 73 769	4,1 5,6	2 5
					9						9
	FDP	Listenstimmen	15 925	2,5	-	3 493	2,6	-	19 418	2,5	-
		Personenstimmen	9 330	2,0	-	2 428	4,2	-	11 758	2,2	-
		Zusammen	25 255	2,3	-	5 921	3,1	-	31 176	2,4	-
	BIW	Listenstimmen	27 120	4,2	-	7 782	5,7	1	34 902	4,5	1
		Personenstimmen	7 593	1,6	-	6 035	10,4	-	13 628	2,6	-
		Zusammen	34 713	3,1	-	13 817	7,1	1	48 530	3,7	1
	BBL	Listenstimmen	3 480	0,5	-	×	X	X	3 480	0,4	-
		Personenstimmen	1 959	0,4	-	X	X	X	1 959	0,4	-
		Zusammen	5 439	0,5	-	×	×	X	5 439	0,4	-
	Dialog	Listenstimmen	3 997	0,6	-	X	X	X	3 997	0,5	-
	Grundeinkommen	Personenstimmen Zusammen	1 139 5 136	0,2 0,5	-	X X	×	×	1 139 5 136	0,2 0,4	-
	D . D							-			
	B+B	Listenstimmen Personenstimmen	4 726 5 143	0,7 1,1	-	1 568 942	1,2 1,6	-	6 294 6 085	0,8 1,1	-
		Zusammen	9 869	0,9	-	2 510	1,3	-	12 379	0,9	
	DID										
	BIP	Listenstimmen Personenstimmen 2)	1 605 2 046	0,3 0,4	-	253 630	0,2 1,1	-	1 858 2 676	0,2 0,5	-
		Insgesamt 2)	3 651	0,4	-	883	0,5		4 534	0,3	-
	FREIE										
	WÄHLER	Listenstimmen Personenstimmen	1 873 564	0,3 0,1	-	X X	×	×	1 873 564	0,2 0,1	-
	BREMEN	Zusammen	2 437	0,1	-	×	×	×	2 437	0,1	
	Für	Listenstimmen			.,	1 211	0,9	_	1 211	0,2	
	Bremerhaven	Personenstimmen	X X	X X	×	770	1,3	-	770	0,2	-
	Dicincinaven	Zusammen	×	×	×	1 981	1,0	-	1 981	0,2	-
	NPD	Listenstimmen	13 681	2,1	_	3 555	2,6	_	17 236	2,2	_
	2	Personenstimmen	2 263	0,5	_	971	1,7	_	3 234	0,6	_
		Zusammen	15 944	1,4	_	4 526	2,3	-	20 470	1,6	-
	PIRATEN	Listenstimmen	17 957	2,8	_	3 123	2,3	_	21 080	2,7	_
	LIIVALLIN	Personenstimmen	3 117	0,7	-	738	2,3 1,3	-	3 855	0,7	-
		Zusammen	21 074	1,9	_	3 861	2,0	-	24 935	1,9	_
	PdB	Listenstimmen			~	581	0,4		581	0,1	
	rub	Personenstimmen	X X	X X	×	722	1,2	-	722	0,1	-
		Zusammen	×	X	×	1 303	0,7	-	1 303	0,1	-
	RRP	Listenstimmen	5 921	0,9		1 815	1,3	_	7 736	1,0	_
	MM	Personenstimmen	2 947	0,9	-	759	1,3	-	7 736 3 706	0,7	-
		Zusammen	8 868	0,8	_	2 574	1,3	_	11 442	0,9	_
			5 000	0,0		, ,	1,5			ران	

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel gilt für beide Wahlbereiche/Städte getrennt.
 Ab der 16. Wahlperiode 2003 ff.: Sitzverteilung nach dem SAINTE-LAGUË/SCHEPERS-Divisorverfahren.

Einschl. 112 Personenstimmen für zwei Unionsbürgerinnen im Wahlbereich Bremen, die gemäß § 4 Absatz 2 BremWahlG ausschließlich zur Stadtbürgerschaft wählbar sind.

Tabelle 7 Wahlberechtigte, Wähler/-innen, Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen am 22.05.2011 (18. Wahlperiode) *)

		14-741	voldë///	W/ählor/-innon		1			Von der	متالاتت د	Von den miltinen Stimmen entfielen zuf (I – 1 irtenrtimmen D – Derronenrtimmen	ontfiolo	- 1) Jiie u	Listoneti	D	- Darcon	onctimme	(2		
	Stadtteil	berechtigte		darunter	Wahl-	Stimmen	SPD		CDO	291112	GRÜNE		DIE LINKE		FDP		BIW	<u> </u>	Sonstige	e.
3		insgesamt	ınsgesamt	Briefwähler	Detelligung	insgesamt	_	Д	_	Ь	_	Ь	_	Ь	_	Д	_	Д	_	Ь
ž	Мате	Anzahl	ahl	Prozent	ent	Anzahl			-				Prozent							
Stadt Bremen	remen																			
11 M	Mitte	12 918	7714	27,9	2'69	37 348	14,8	14,6		5,4	22,2	13,8	5,5	2,7	1,7	6'0	1,4	0,2	5,5	ر 8
21 Ne	Neustadt	32 561	19 172	23,5	58,9	92 809	16,8	18,4	8,5	5,0	21,5	10,1	6'5	2,9	1,2	2,0	1,4	0,4	5,4	1,7
23 O	Obervieland	26 532	15 667	22,3	0'69	74 625	22,9	21,8		10,5	10,8	2,7	2,9	1,3	1,3	2'0	2,7	2'0	4,3	4 8
24 Hu	Huchting	21 024	10914	21,9	51,9	51 812	21,0	24,9		6'6	6,8	2,7	3,8	1,5	4,1	1,3	2,5	8'0	4,4	1,2
25 W	Woltmershausen ¹⁾	10 411	5 362	21,0	51,5	25 635	23,1	26,1	9,8	6,5	11,5	9,6	4,1	1,5	1,1	6,0	3,4	9'0	0'9	4,1
261 Se	Seehausen ²⁾	864	571	16,6	66,1	2 732	15,7	25,4	. ,	20,3	7,2	2,3	2,4	0,4	0,5	8,0	2,7	1,2	4,8	1,3
271 Str	Strom ²⁾	371	290	41,7	78,2	1374	16,7	15,3	·	40,4		2,3	2,0	0,1	2,8	0,5	1,4	0,1	2,9	1,2
31 Ö	Östliche Vorstadt	23 501	15 984	23,8	0'89	77 683	14,7	15,6		1,1	25,5	15,3	6,2	2,9	1,0	0,5	1,2	6,0	4,7	1,6
32 Sc	Schwachhausen	30 926	21 682	32,3	70,1	105 631	14,0	14,7		11,6		11,6	2,5	1,1	2,5	1,1	1,3	0,3	3,2	4,1
33 Va	Vahr	19 488	9 330	20,5	47,9	44 157	19,6	28,3	11,4	8,4		2,7	4,2	1,5	1,2	8,0	2,4	6'0	4,2	1,7
34 Hc	Horn-Lehe	19 580	12 713	28,0	64,9	61 507	17,2	17,2		11,0		7,4	2,9	1,0	2,2	1,2	1,9	9'0	4,1	1,5
351 Bo	Borgfeld ²⁾	6 415	4 850	23,5	75,6	23 488	15,1	16,4		17,2		6'9	1,6	6,0	2,0	1,3	2,1	0,5	2,6	6'0
_	Oberneuland ²⁾	10 382	7 209	33,4	69,4	35 127	12,2	13,4		9,61		2,0	1,4	9'0	2,9	2,0	1,4	0,4	3,3	1, 8,
37 09	Osterholz	26 631	12 569	20,7	47,2	59 207	22,2	25,1		0'6	2,6	4,7	3,5	2,5	1,1	2'0	2,6	2'0	4,8	1,5
38 He	Hemelingen	30 245	16 329	22,0	54,0	77 887	21,4	22,1		8,2	13,0	8'9	4,0	2,0	1,3	9'0	2,9	8,0	4,8	1,6
411 Bk	Blockland ²⁾	335	257	33,1	76,7	1 237	9,1	8,4		34,8	12,5	1,6	2,5	3,1	2,9	3,8	8,0	0,1	2'0	0,4
42 Fir	Findorff	20 668	12 971	25,6	62,8	62 552	18,0	21,7		0'9	19,2	10,2	4,8	9,1	6'0	0,5	1,6	0,4	4,5	4,1
43 W	Walle	19 859	10 521	20,9	53,0	50 173	19,8	24,0		9,6	14,6	7,4	6'5	3,1	1,0	2'0	2,1	0,5	6,5	2,1
44 G	Gröpelingen ³⁾	21 891	9 7 2 7	18,6	44,4	45 763	20,8	30,9	8,9	6,1	9,5	4,7	5,2	2,5	1,0	0,5	2,7	2'0	6,3	2,3
51 Bu	Burglesum 4)	25 813	13 912	21,8	53,9	66 161	19,4	22,7	13,4	9,5	11,5	5,8	3,1	1,1	1,4	6'0	3,4	1,0	4,9	9,1
52 Ve	Vegesack	24 663	13 499	20,7	54,7	93 880	19,6	22,4	11,3	8,5	11,8	5,8	3,5	1,5	1,2	6'0	4,8	4,1	2,0	2,4
53 Blu	Blumenthal	23 357	11 640	16,3	49,8	54 788	20,8	23,3	10,2	8,5	2'6	4,5	3,2	1,5	6'0	9'0	5,8	1,8	6'9	2,6
Zn	Zusammen	408 435	232 883	23,6	57,0	1 115 686	18,5	20,8	11,7	8,7	14,7	6,7	4,0	1,8	1,4	8,0	2,4	0,7	8,8	1,7
۵	Dagegen 2007	400 785	234 815	16,3	58,6	231 686	37,1		25,8		17,4		8,7		5,4		×		5,6	
Stadt Bi	Stadt Bremerhaven																			
11 W	Weddewarden ⁵⁾	439	217	•	54,7	1 022	19,5	7,3	2,6	8,0	21,3	9,1	4,0	0,2	1,3	0,0	5,4	2,6	2'6	9,1
12 Le	Leherheide	12 733	5 992	17,0	1,74	27 704	25,7	9,4	16,8	6,4	14,0	9,6	3,2	6'0	1,9	4,1	3,6	2,5	0'9	2,5
13 Le	Lehe ⁶⁾	27 229	12 539	17,7	46,0	59 276	23,0	8,9	13,1	6'9	15,7	7,2	4,3	8'0	1,7	1,3	4,2	3,5	6,3	3,2
	Mitte	9 193	4 496	21,0	48,9	21 167	25,2	0'6	12,7	0'9	16,0	6'9	4,7	2'0	2,0	1,3	3,3	2,4	8,9	3,0
	Geestemünde	23 503	10 870	18,7	46,2	50 981	25,9	8,5	13,7	6,5	14,6	6,3	4,1	2'0	1,7	1,1	4,3	3,3	6,4	2,9
	Schiffdorferdamm	2 050	1 240	22,3	60,5	2 890	26,8	11,4	12,5	6,4	17,1	6,1	2,1	0,4	2,0	1,3	3,2	2,6	2'9	1,5
	Surheide	2 454	1 594	17,8	0,59	7 459	28,9	13,1	11,9	4,6	15,6	5,8	3,0	9'0	1,6	1,5	3,1	1,6	6,4	2,2
24 W	Wulsdorf 7)	7 921	4 228	17,0	53,3	19 860	26,9	9,4	13,1	9,5	14,6	2'9	3,3	2'0	2,0	1,2	4,7	3,9	5,4	2,6
	Fischereihafen ⁵⁾	210	49		33,3	310	24,2	2'6	6,1	8'9	16,5	8'9	6,1	9,1	1,9	1,9	1,9	3,2	4,2	8,7
Zr	Zusammen	85 732	41 240	18,2	48,1	193 669	25,1	9,2	13,7	6,4	15,2	9'9	3,9	2'0	1,8	1,3	4,0	3,1	6,3	2,9
ă	Dagegen 2007	85 318	44 835	12,2	52,6	44 130	34,8		25,1		12,0		6'9		8, 8,		5,3		7,2	
Land Bremen	remen																			
، ڪ	Insgesamt	494 167	274 123	22,8	55,5	1 309 355	19,5	19,1	12,0	8,4	14,8	7,7	4,0	1,7	1,5	6'0	2,7	1,0	5,0	<u>_</u> მ
ă	Dagegen 2007	486 103	279 650	15,6	57,5	275 816	36,7		25,6		16,5		% 4,		0,0		0,8		υ, V	

*) Bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2011 hatte jede/r Wähler/-in 5 Stimmen, 2007 dagegen nur eine (Listen-)Stimme. - **) Die Fünf-Prozent-Spernklausel gilt für beide Wahlbereiche/Städte getrennt. - 1) Einschl. Ortsteil 125 Industriehäfen. - 4) Einschl. Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven. - 5) Ohne Briefwahl. - 6) Einschl. Briefwahl Stadtteil 25 Fischereihafen.

Tabelle 8 Wahlbeteiligung und Briefwähler *) bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2011 im Land Bremen

		Stadt Bremen	emen			Stadt Bremerhaven	erhaven			Land Bremen	emen		
# H 4 - / / /	Wahl-		Wähler		Wahl-		Wähler		Wahl-		Wähler		7. 14 c/ V/
	beteiligung	insgesamt	darunter Briefwähler	iefwähler	beteiligung	insgesamt	darunter Briefwähler	riefwähler	beteiligung	insgesamt	darunter Briefwähler	riefwähler	vvailliag
	Prozent	Anzahl	lh:	Prozent	Prozent	Anzahl	hl h	Prozent	Prozent	Anzah	ıhl	Prozent	
12.10.1947	71,1	190 834	×	×	55,1	38 411	×	×	67,8	229 245	×	×	12.10.1947
07.10.1951	84,4	274 926	×	×	79,1	64 884	×	×	83,3	339 810	×	×	07.10.1951
09.10.1955	85,4	299 544	×	×	78,3	226 69	×	×	84,0	369 521	×	×	09.10.1955
11.10.1959	6'08	316 681	×	×	72,8	72 268	×	×	79,2	388 949	×	×	11.10.1959
29.09.1963	78,2	328 488	15 284	4,7	8'29	77 07	2 130	3,0	76,1	399 265	17 414	4,4	29.09.1963
01.10.1967	78,5	337 627	19 237	5,7	6'02	73 493	3 387	4,6	0,77	411 120	22 624	5,5	01.10.1967
10.10.1971	81,1	364 974	25 618	7	75,4	80 523	4 446	5,5	0'08	445 497	30 064	6,7	10.10.1971
28.09.1975	83,8	355 668	33 338	9,4	75,4	77 617	6 071	7,8	82,2	433 285	39 409	1,6	28.09.1975
07.10.1979	0'08	336 239	33 151	6'6	72,3	72 905	6 0 9 4	8,4	78,5	409 144	39 245	9'6	07.10.1979
25.09.1983	81,2	340 988	41 503	12,2	73,2	73 169	7 382	10,1	7,67	414 157	48 885	11,8	25.09.1983
13.09.1987	76,7	323 262	53 480	16,5	70,8	69 285	8 872	12,8	75,6	392 547	62 352	15,9	13.09.1987
29.09.1991	73,8	310 630	43 216	13,9	65,4	64 235	9929	10,5	72,2	374 865	49 982	13,3	29.09.1991
14.05.1995 1)	70,4	289 980	44 560	15,4	61,1	58 050	6 472	11,1	9'89	348 030	51 032	14,7	14.05.1995 1)
06.06.1999	62,0	247 329	42 381	17,1	51,8	46 465	5 682	12,2	60,1	293 794	48 063	16,4	06.06.1999
25.05.2003	62,9	248 559	43 553	17,5	54,3	46832	5 564	9,11	61,3	295 391	49 117	16,6	25.05.2003
13.05.2007 2)	9'89	234 815	38 311	16,3	52,6	44 835	5 448	12,2	57,5	279 650	43 759	15,6	13.05.2007 2)
22.05.2011	92,0	232 883	55 044	23,6	48,1	41 240	74 971	8,2	55,5	274 123	62 541	22,8	22.05.2011

 ^{*)} Die Briefwahl wurde erstmals zur Bürgerschaftswahl 1963 zugelassen.
 1) Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperlode (Verfähren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfässung).
 2) Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.

Tabelle 9 Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sowie in der Stadtbürgerschaft und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2011 - Stand bei der Wahl -

Wahltag	Sitze				davon er	ntfielen auf			
vvanilag	insgesamt	SPD	CDU	GRÜNE 1)	FDP	Die Linke 2)	DVU	BIW	Sonstige ⁴
Bremische Bürger	schaft (Landtag)								
Wahlbereich Brem	nen ³⁾								
29.09.1991	80	32	26	10	8	х	4	х	-
14.05.1995*	80	14	14	14	1	1	1	1	1
06.06.1999	80	06	06	06	0	0	0	0	C
25.05.2003	67	25	25	25	2	2	2	2	2
13.05.2007	68	13	13	13	1	1	1	1	1
22.05.2011	68	22	22	22	2	2	2	2	2
Wahlbereich Bren	nerhaven								
29.09.1991	20	29	29	29	2	2	2	2	2
14.05.1995*	20	14	14	14	1	1	1	1	1
06.06.1999	20	06	06	06	0	0	0	0	C
25.05.2003	16	25	25	25	2	2	2	2	2
13.05.2007**	15	13	13	13	1	1	1	1	1
22.05.2011	15	22	22	22	2	2	2	2	2
Land Bremen									
29.09.1991	10	29	29	29	2	2	2	2	2
14.05.1995*	10	14	14	14	1	1	1	1	1
06.06.1999	10	06	06	06	0	0	0	0	(
25.05.2003	83	25	25	25	2	2	2	2	2
13.05.2007**	83	13	13	13	1	1	1	1	1
22.05.2011	83	22	22	22	2	2	2	2	2
Stadtbürgerschaft	der Stadt Bremen								
29.09.1991	80	29	29	29	2	2	2	2	2
14.05.1995*	80	14	14	14	1	1	1	1	1
06.06.1999	80	06	06	06	0	0	0	0	C
25.05.2003	67	25	25	25	2	2	2	2	2
13.05.2007	68	13	13	13	1	1	1	1	1
22.05.2011	68	22	22	22	2	2	2	2	2
Stadtverordnetenv	ersammlung der S	Stadt Bremerh	aven						
29.09.1991	48	29	29	29	2	2	2	2	2
24.09.1995	48	24	24	24	2	2	2	2	2
26.09.1999	48	26	26	26	2	2	2	2	2
28.09.2003	48	28	28	28	2	2	2	2	2
13.05.2007	48	13	13	13	1	1	1	1	
22.05.2011	48	22	22	22	2	2	2	2	2

Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der

^{*)} Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).
**) Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.
1) DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
2) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).
3) Von 1947 bis 1999 (bis einschließlich 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten 80 Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Ab der 15. Wahlperiode (1999 ff.) kann sich aufgrund des kommunalen Wahlrechts der Unionsbürger, deren Wahlrecht ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, eine unterschiedliche Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft und im Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben. Bremen ergeben.

Sitze für Sonstige in Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung 1995: AFB Sitze für Sonstige in Stadtverordnetenversammlung 2011:B+B, Für Bremerhaven, PIRATEN, NPD, RRP

Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht zur Wahl.



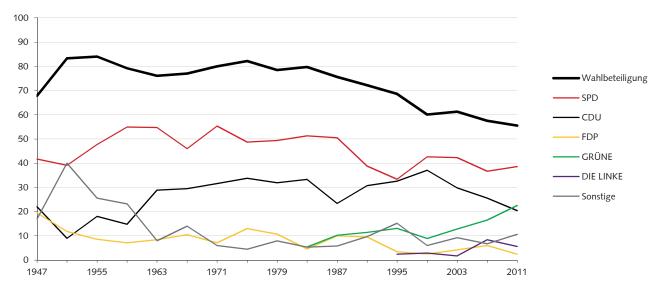
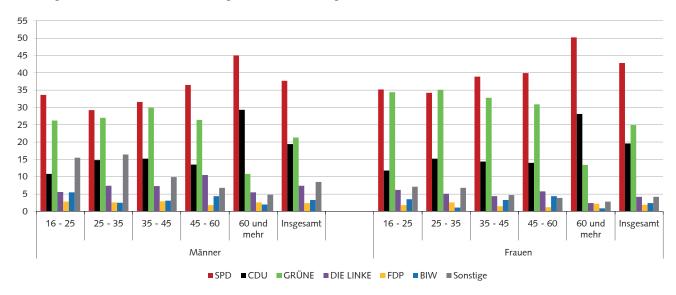


Abbildung 2 Stimmabgabe in der Stadt Bremen bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2011 nach Alter und Geschlecht.



A THE STREET OF THE STREET

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14–16 28195 Bremen Telefon: +49 421 361-25 01 E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de www.wahlen.bremen.de

Straßenbahn/Bus: Haltestelle Hauptbahnhof

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9.00 bis 15.00 Uhr Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung